

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/9464 –

Qualitätsoffensive bei den Integrationskursen starten

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2005 trat das mit rot-grüner Mehrheit beschlossene Zuwanderungsgesetz in Kraft. Damit wurde die Integrationspolitik in Deutschland auf eine gesetzliche Grundlage gestellt: Während bis dahin weniger als 10 Prozent der Neueinwandernden ein Sprachkurs angeboten wurde, geht seitdem mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs einher. Dieser integrationspolitische Neuanfang wurde maßgeblich durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erreicht (Bundestagsdrucksache 17/7075, Bundestagsdrucksache 18/5606). Insofern fühlt sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Gelingen der Integrationskurse in besonderem Maße verpflichtet. Nach mehr als 13 Jahren praktischer Erfahrung mit den Integrationskursen ist festzustellen: Die Integrationskurse sind auf ein beispielloses Interesse gestoßen. Weit über 2 Millionen Menschen haben seither einen Integrationskurs besucht und die Nachfrage steigt ungebrochen. Damit erhöht sich die Zahl der Teilnehmenden, gerade auch die Zahl derjenigen, die freiwillig an einem Integrationskurs teilnehmen, stetig.

Dennoch lohnt sich aus Sicht der Fragesteller ein kritischer Blick auf das bislang Erreichte, um Möglichkeiten und Notwendigkeiten für eine dynamische Weiterentwicklung des Integrationskurses anzuloten. Nicht zuletzt weil sich die Zielgruppe stetig verändert. Ursprünglich wurden nur neu Zugewanderte adressiert, später wurden auch sog. Alteinwanderer „nachholend integriert“. Seit 2013 und 2014 sind die Flüchtlinge im Fokus des Angebots. Nach bisheriger Rechtslage haben jedoch weder Unionsbürger und Unionsbürgerinnen noch Asylsuchende aus den allermeisten Herkunftsländern einen Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrationskurs.

Die Sprachvermittlung der Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist aus Sicht der Fragesteller reformbedürftig. Sowohl die erzielten Ergebnisse der Kursteilnehmenden, als auch die Erfahrungen mit der bisherigen zentralstaatlichen Organisation liefern Argumente dafür. Insbesondere die politische Zuständigkeit, als auch die Organisation und Koordination der Integrationskurse werfen viele Fragen auf. Dies zeigt sich vor allem bei der Verschränkung der Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen und den daran geknüpften Fragen der Finanzierung und Kostenerstattung. Aber

auch die zentrale Festlegung inhaltlicher Standards, der Qualitätssicherung sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Kursangebotes benötigen mehr Aufmerksamkeit, wie die fortwährenden Diskussionen um Bestehensquoten zeigen. Darüber hinaus bleibt die wirtschaftliche Situation der Integrationskurslehrkräfte prekär. Unsichere Arbeitsbedingungen mit Honorarverträgen, eine im Vergleich zu anderen lehrenden Berufen sehr niedrige Entlohnung und immer größer werdende Klassen sind nur einige der Probleme. Das vom BAMF vorgegebene System von Zwangsmaßnahmen, das die Lebensrealitäten der Kurs teilnehmenden nicht miteinbezieht, führt darüber hinaus zu einem repressiven Kursklima, welches die Teilnehmenden und Lehrenden daran hindert die notwendige, von Vertrauen geprägte Lernatmosphäre herzustellen (Brief mit dem Betreff „Förderung statt Zwang in Integrationskursen!“ des Bündnisses Freier Dozentinnen und Dozenten Berlin vom 18. Dezember 2018).

Die Sprachförderung von Zugewanderten und Flüchtlingen durch Integrationskurse erfolgt im bestehenden System nicht allgemein, nicht ebenenübergreifend, nicht durchgängig zielorientiert, sondern in einem Nebeneinander von politisch-administrativen Institutionen, Kompetenzen, Akteuren und Angeboten (Ohlinger/Polat/Schammann/Tränhard, Integrationskurse reformieren – Steuerung neu koordinieren: Schritte zu einer verbesserten Sprachvermittlung in Einwanderungsland Deutschland, Bericht der Kommission „Perspektiven für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Flüchtlings- und Einwanderungspolitik“ der Heinrich-Böll-Stiftung Band 46 der Schriftenreihe Demokratie, 2017, S. 172). Die Bündelung der Ressourcen sowie die ziel- und themenorientierte Organisation der Kurse wäre eine anzustrebende Alternative und könnte bessere Ergebnisse erzielen. Dies würde eine grundlegende Reform der Organisation, der Finanzierung und der Durchführung der Integrationskurse voraussetzen.

Die Koalition hat im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD folgende Vorhaben formuliert: Verbesserte Effizienz, bessere Zielgruppenorientierung und stärkere Kursdifferenzierung nach Vorkenntnissen; bessere Nutzung digitaler Angebote; zusätzliche Anreize setzen und Hilfestellungen ausbauen sowie Mitwirkung beim Spracherwerb stärker einfordern und Sanktionsmöglichkeiten konsequent nutzen. Ende Februar 2019 wendete sich die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Annette Widmann-Mauz mit einem Brief an den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und den Bundesminister für Arbeit und Soziales (BMAS), in dem sie diese auffordert EU-Bürger und EU-Bürgerinnen und Asylsuchende zu den Kursen zuzulassen und bei der Ausgestaltung der Kurse die individuellen Bedarfe besser zu berücksichtigen (www.migazin.de/amp/2019/03/14/blauer-brief-seehofer-beauftragte-integrationskurse/).

Ende Januar 2019 kündigte das BAMF an, dass ein Projekt „Evaluation der Integrationskurse“ die Wirkungsweise der Integrationskurse mit besonderem Fokus auf die Teilnehmendengruppe der Geflüchteten untersuchen solle (www.bamf.de/SharedDocs/Projekte/DE/DasBAMF/Forschung/Integration/evaluation-integrationskurse.html). Basierend auf bereits bestehenden Erkenntnissen solle hierbei folgenden Fragen nachgegangen werden: „welche durch das Bundesamt steuerbaren oder beeinflussbaren Erfolgsfaktoren für eine erfolgreiche Sprach- und Wertevermittlung durch den Integrationskurs bestehen, ob sich das Integrationskursangebot sinnvoll in die Integrationslandschaft einfügt und – generell – welche Maßnahmen zur Steigerung seiner Effektivität und Effizienz beitragen können“. Den Haupterhebungen und -auswertungen sollen Analysen aus einer Primärerhebung anhand von Sekundärdaten vorgelagert werden, da die bestehenden Datenquellen „keine ausreichenden Informationen“ beinhalten würden. Die Laufzeit dieser Evaluation ist bis 2022 angelegt, reicht also erkennbar über diese Wahlperiode hinaus. Gleichwohl seien aber laut dem BAMF „Forschungsdesign und Zeitplanung [der Studie] so ausgelegt, dass eine zeitnahe Politikberatung ermöglicht wird.“

Nun erscheint jedoch aus Sicht der Fragesteller die Durchführung einer so umfassenden und auf einen Forschungszeitraum von immerhin drei Jahren angelegten Evaluation zumindest nicht selbsterklärend, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Integrationskurse zu den mit am intensivsten untersuchten Integrationsmaßnahmen des Bundes gehören. Nicht weniger als zwölf Evaluations- und Forschungsberichte bzw. Working Paper hat allein das BAMF in den letzten zwölf Jahren hierzu vorlegt (z. B. „Abschlussbericht der Evaluation der Integrationskurse“, 2007, durch: Rambøll Management, „Das Integrationspanel. Entwicklung der Deutschkenntnisse und Fortschritte der Integration bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen“, Working Paper 54; Stand: Juli 2012; „Schnell und erfolgreich Deutsch lernen – wie geht das? Erkenntnisse zu den Determinanten des Zweitspracherwerbs unter besonderer Berücksichtigung von Geflüchteten“ = Abschluss des Forschungsprojekts „Erklärungsansätze für Unterschiede beim Zweitspracherwerb“, BAMF-Working Paper 72; Stand: Januar 2017). Hinzu kommen noch Forschungsberichte aus anderen Ressorts wie etwa des BMAS. Der Umfang der bisherigen Untersuchungen wirft die Frage auf, ob die Evaluation alle relevanten Fragen beinhaltet, und ob auf Seiten der Bundesregierung wirklich ein Erkenntnis- und nicht vielmehr ein Umsetzungsproblem existiert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Frühzeitige Sprachvermittlung ist wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration und wird von der Bundesregierung durch ein ausdifferenziertes Gesamtprogramm Sprache unterstützt. Das Gesamtprogramm besteht aus einem modularen Angebot für verschiedene Zielgruppen mit dem Basisangebot des Integrationskurses und den darauf aufbauenden Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung. Für die Integrationskurse ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und für die berufsbezogene Deutschsprachförderung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zuständig. Beide Sprachförderangebote werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) administriert. Je nach Vorkenntnissen und individuellem Lernfortschritt ist im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache eine durchgehende Förderung von „Null“ an bis zur kompetenten Sprachbeherrschung (Sprachniveau C2) möglich.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass für die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage zahlreiche statistische Sonderauswertungen erforderlich waren. Die durch diese Auswertungen generierten Daten sind regelmäßig nicht in Bezug zu setzen zu den in der Integrationskursgeschäftsstatistik veröffentlichten Daten. In der Vergangenheit ist es häufiger dazu gekommen, dass durch Vergleiche zwischen der Integrationskursgeschäftsstatistik und den durch Sonderauswertung generierten Daten falsche Schlüsse gezogen wurden. Aus diesem Grund weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie die parallele Veröffentlichung von Integrationskursgeschäftsstatistik und anlassbezogenen Sonderauswertungen für nicht zielführend erachtet. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit der Integrationskursgeschäftsstatistik auch im Vergleich zu anderen staatlichen Maßnahmen ein hohes Maß an Transparenz hergestellt ist.

Zum BAMF-Projekt „Evaluation der Integrationskurse“

1. Welche Institutionen bzw. Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Form und mit welchem Umfang an der Ausführung des Projekts „Evaluation der Integrationskurse“ beteiligt?

Das Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse“ (EvIk) wird durch das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) durchgeführt, das auch qualitative Interviews mit Teilnehmenden, Lehrkräften und Trägern durchführt. Das BAMF-FZ, das den gleichen Kriterien für unabhängige und qualitativ hochwertige Forschung wie externe Einrichtungen unterliegt, hat Zugriff auf die erforderlichen Datensätze des BAMF. Bestandteil des Forschungsprojekts EvIk sind u. a. umfangreiche Primärerhebungen mit (ehemaligen) Kursteilnehmenden, Lehrkräften und Kursträgern. Dazu wurden 2018 zwei umfangreiche Ausschreibungen veröffentlicht. Im April 2019 wurden die Zuschläge für die Ausschreibung „Befragung zum Projekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ – Teil 1 CASI-Befragungen“ an International Association for the Evaluation of Educational Achievement (IEA Hamburg) und die Ausschreibung „Befragung zum Projekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ – Teil 2 CAPI-Befragung“ an KANTAR vergeben.

2. Wie viele Haushaltsmittel werden für das Projekt „Evaluation der Integrationskurse“ seitens der Bundesregierung insgesamt bereitgestellt (bitte die Haushaltstitel angeben)?

Für die beiden Primärerhebungen CAPI und CASI (siehe Antwort zu Frage 1) sind 2 422 782 Euro (inklusive 19 Prozent MwSt.) aus dem Haushaltstitel 0633 544 01 „Forschung, Untersuchungen und Ähnliches“ des BAMF veranschlagt. Für die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen qualitativen Interviews sind rund 15 000 Euro (inklusive 19 Prozent MwSt.) aus dem Haushaltstitel 0633 544 01 „Forschung, Untersuchungen und Ähnliches“ des BAMF vorgesehen.

3. Welche Problem- bzw. Fragestellungen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung der Analyse der Bestehensquoten zugrunde?

Bei dem Forschungsprojekt EvIk wird hinsichtlich der Einflussfaktoren auf die Bestehensquoten auf das Modell, wie es bei Scheible, Jana A./Rother, Nina (2017: Schnell und erfolgreich Deutsch lernen – wie geht das? Erkenntnisse zu den Determinanten des Zweitspracherwerbs unter besonderer Berücksichtigung von Geflüchteten. Working Paper 72 des BAMF-FZ, Seiten 10 bis 20), dargestellt ist, angeknüpft. Es sollen also – vereinfacht ausgedrückt – neben individuellen Faktoren der Kursteilnehmenden, fluchtspezifische Faktoren und Faktoren des Kurskontexts berücksichtigt werden.

- a) Welche Einflussfaktoren sollen der Analyse der Bestehensquoten zugrunde gelegt werden?

Die in den Primärerhebungen CASI und CAPI erhobenen Befragungsdaten zu den Interviewten werden vertiefte Auswertungen zur Analyse der Bestehensquoten ermöglichen. Es sollen Faktoren, die auf der individuellen Ebene der Kursteilnehmenden, auf der Ebene der Lehrkraft, auf der Ebene der Kursgruppe und auf der Ebene der unterrichtlichen Rahmenbedingungen liegen, einbezogen werden.

- b) Werden auch die Vergütungspraxis bzw. die häufig prekären Beschäftigungsverhältnisse der Integrationslehrkräfte untersucht werden, und wenn nein, warum nicht?

In der Primärerhebung CASI und in den qualitativen Interviews mit Lehrkräften wird voraussichtlich das Beschäftigungsverhältnis der Lehrkräfte angesprochen.

- c) Welche Problem- bzw. Fragestellungen liegen der Analyse von Kursverläufen und -abbrüchen zugrunde?

Im Rahmen der Befragung soll u. a. geklärt werden, welche Gründe zu einem Kursabbruch von Teilnehmenden führen. So soll im Rahmen der CAPI-Befragung auch eine Teilgruppe von ehemaligen Kursteilnehmenden befragt werden, die den Kurs nicht beendet hat.

- d) Welche Problem- bzw. Fragestellungen sowie Definition von Nachhaltigkeit liegen der „Analyse der Nachhaltigkeit“ zugrunde?

Nachhaltig sind erworbene Deutschkenntnisse dann, wenn sie nicht nur am Ende des Kurses bestehen, sondern auch nach Beendigung des Kurses beibehalten/verbessert werden. Aus diesem Grund erfolgt die CAPI-Befragung mit ehemaligen Kursteilnehmenden etwa ein Jahr nach Kursbeendigung.

- e) Wird in diesem Rahmen untersucht, inwiefern sich die Entscheidung des BAMF (vgl. Trägerrundschreiben vom 23. November 2018), die Höchstteilnehmerzahl auf 25 Personen unbefristet gelten zu lassen, auf die Bestehensquoten bzw. auf die Nachhaltigkeit der Integrationskurse auswirkt, und wenn nein, warum nicht?

Durch den in der Antwort zu Frage 3a skizzierten Ansatz soll es ermöglicht werden, auch auf den Ebenen der Kursgruppe und der unterrichtlichen Rahmenbedingungen Merkmale zu untersuchen, so auch, inwieweit sich die Anzahl der Teilnehmenden auf den Kurserfolg auswirkt.

- f) Wird sich die Evaluation auch mit der Frage beschäftigen, ob ein vorhandenes bzw. fehlendes Angebot einer kursbegleitenden Kinderbetreuung Auswirkungen auf die Bestehensquoten bzw. auf die Nachhaltigkeit der Integrationskurse hat, und wenn nein, warum nicht?

Aspekte der Kinderbetreuung sollen bei den Befragungen berücksichtigt werden.

- g) Wird die Überprüfung der Lerninhalte und der Kursziele Teil der Evaluation sein, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche Problem- bzw. Fragestellungen liegen der Analyse zugrunde?

Zu Fragen der Lerninhalte und der Kursziele werden das BMI und das BAMF insbesondere von der Bewertungskommission (www.bamf.de/DE/Infothek/TraegerIntegrationskurse/Bewertungskommission/bewertungskommission-node.html) beraten.

Ausgewählte Inhalte des Kurses sollen aber auch im Rahmen der CASI-Befragungen aus der Sicht der Kursteilnehmenden tangiert werden.

4. Welche Problem- bzw. Fragestellungen liegen der Analyse der Schnittstellen mit den Bundes- und Landesangeboten der Sprachförderung und Wertevermittlung zugrunde?

In Bezug auf Schnittstellen wird bei dem Forschungsprojekt EvIk insbesondere untersucht, welche Beratungsangebote insbesondere des Bundes und welche Maßnahmen insbesondere des Bundes bekannt sind und genutzt werden.

- a) Wird in der Evaluation auch die Frage einer Veränderung ggf. auch der föderalen Strukturen und Aufgabenzuweisungen als ein ggf. relevanter Einflussfaktor bei der Durchführung bzw. für die Nachhaltigkeit der Integrationskurse untersucht (wie dies z. B. in dem Abschlussbericht der Kommission zu Flüchtlings- und Einwanderungspolitik der Heinrich Böll Stiftung ebenso angeregt wurde – „Perspektiven für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Flüchtlings- und Einwanderungspolitik“, 2017, S. 172-184 – wie auch von der Stiftung Mercator – „Bessere Verwaltung in der Migrations- und Integrationspolitik. Handlungsempfehlungen für Verwaltungen und Gesetzgebung im föderalen System“, 2018, S. 5 f.), und wenn nein, warum nicht?

Die laufende Evaluation der Integrationskurse untersucht das bestehende Integrationskurssystem des Bundes vor dem Hintergrund der im Zuge der Flüchtlingslage erfolgten legislativen und administrativen Anpassungen auf seine Wirksamkeit und Nachhaltigkeit. Dabei werden auch Schnittstellen mit bestimmten anderen Integrationsangeboten des Bundes und teilweise auch der Länder untersucht. Die Frage der Veränderung bestehender Strukturen geht über die Wirkungsevaluation und damit über das Forschungsprojekt EvIk hinaus.

- b) In welcher Form werden die informationstechnischen Schnittstellen (wie bei der Integrationskursgeschäftsdatei des BAMF) untersucht werden, sowie auch solche Schnittstellen, wie z. B. die zu den Angeboten der berufsbezogenen Sprachförderung oder zu denen der Migrationsberatung?

Die informationstechnischen Schnittstellen sind nicht Gegenstand von des Forschungsprojekts EvIk.

- c) In welcher Form wird die Optimierung der Integrationskurszusteuern, die Arbeit und die Ergebnisse des mit 903 210 Euro finanzierten Pilotprojektes des BAMF zu diesem Thema (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1949, S. 17) ebenfalls Gegenstand der Evaluierung der Integrationskurse, und wenn nein, warum nicht?

Die optimierte Integrationskurszusteuern ist ein laufendes Pilotprojekt und kein unmittelbarer Gegenstand des Forschungsprojekts EvIk (siehe Antwort zu Frage 48f).

5. In welcher Form werden die möglichen Folge- und Wechselwirkungen des Entwurfes für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit den Integrationskursen des Bundes untersucht (z. B. Ausbau der Deutschsprachförderung in Mitglieds- und Drittstaaten sowie eine Bedarfsentwicklung für die Integrationskurse angesichts verstärkter Sprachnachweise bereits bei Einreise nach Deutschland), und falls nicht, warum nicht?

Mit den am 2. Oktober 2018 vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkten zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten hat die Bundesregierung sich zum Ziel gesetzt, die Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes durch weitere

Maßnahmen zu begleiten und dabei auch die Sprachförderung im Ausland zu intensivieren. Die möglichen Folge- und Wechselwirkungen des Entwurfs für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit den Integrationskursen sind nicht Gegenstand der Evaluation. Das Untersuchungsdesign der Evaluation wurde bereits im Jahr 2018 entwickelt, noch vor dem Vorliegen des Entwurfs eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Die Integrationskurse dienen zudem der Sprachförderung im Inland. Eine Sprachförderung im Ausland im Sinne der Fragestellung ist nicht Inhalt der Integrationskurse.

Zur Umsetzung der Eckpunkte wurde im Januar 2019 unter dem Dach der Staatssekretärs-Steuerungsgruppe „Kohärenter Ansatz zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“ eine Arbeitsgruppe „Fachkräftegewinnung“ eingerichtet, die sich auch mit den möglichen Folge- und Wechselwirkungen der Regelungen im Entwurf des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes mit den Spracherwerbsangeboten der Bundesregierung im In- und Ausland befasst.

6. Welche Datenquellen des BAMF haben sich als „nicht ausreichend“ erwiesen, um eine Evaluation auch ohne Durchführung einer vorgeschalteten Erhebung von Primärdaten durchzuführen?

Wie wird begründet, dass mit der Erhebung dieser Daten erst jetzt begonnen wird und dies in den vergangenen Jahren nicht stattgefunden hat (vgl. Bundestagsdrucksache. 16/725, S. 3, 7 und 9; 16/9222, S. 10f; 17/705, S. 15 ff. sowie 18/5606, S. 12 ff. und 17 ff.)?

Bei dem Projekt EvIk handelt es sich um ein wissenschaftliches Forschungsprojekt. Zur Durchführung dieses Forschungsprojekts ist die Erhebung von Befragungsdaten erforderlich. Datenquellen des BAMF beinhalten keine Befragungsdaten. Ihre Erhebung kann nur im Rahmen eines Forschungsprojekts sinnvoll erfolgen.

7. Sind das Projektdesign und die Zeitplanung der Evaluation so ausgelegt, dass eine zeitnahe Befassung der Fachausschüsse des Deutschen Bundestages auch noch in dieser Wahlperiode möglich ist, und wenn nein, warum nicht?

Es ist geplant, dass Zwischenberichte des Forschungszentrums des BAMF veröffentlicht werden. Die endgültigen Ergebnisse der Evaluation werden aber voraussichtlich erst Mitte 2022 vorliegen.

Vorherige Untersuchungen und Empfehlungen

8. Hat die Bundesregierung die Empfehlungen der „Untersuchung Integrationskurse“ des BAMF aus dem Jahr 2016 umgesetzt (Aussetzen der sog. Dublin-Fall-Prüfung bei Zulassungsanträgen; frühere Ausstellung der Berechtigungsscheine, Flexibilisierung der Möglichkeiten zur Kurswiederholung, bessere Ausrichtung der Lehrkräftequalifizierung auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden mit Fluchterfahrungen)?

Wenn ja, wann, und mit welchen Schritten?

Wenn nein, warum nicht?

Vom Aussetzen der sog. Dublin-Fall-Prüfung bei Zulassungsanträgen wurde abgesehen, da Integrationsmaßnahmen bei Anhaltspunkten für die Zuständigkeit eines anderen Staates für das Asylverfahren und einer möglichen Dublin-Überstellung nicht in Betracht kommen. Die frühere Ausstellung der Berechtigungsscheine ist Teil des Pilotprojektes optimiertes Zusteuerungsverfahren. Um die Qualifikation der Lehrkräfte hinsichtlich der Bedürfnisse der Kursteilnehmenden

mit Fluchterfahrung zu verbessern, förderte das BAMF im Zeitraum von Oktober 2016 bis März 2019 die individuelle Teilnahme der Lehrkräfte an externen Fortbildungen im Bereich „Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten“. Parallel dazu entwickelte das BAMF die eigene additive Zusatzqualifizierung „Lernschwierigkeiten im Unterricht mit Schwerpunkt Trauma“, die in Kürze implementiert werden soll. Da unter Geflüchteten außerdem viele Kursteilnehmende einen Alphabetisierungsbedarf aufweisen, wurden mehrere tausend Lehrkräfte im Zeitraum von 2016 bis 2019 zusätzlich in der additiven Zusatzqualifizierung für Alphabetisierungskurse qualifiziert. Um die Qualifizierung von Lehrkräften weiter zu optimieren, arbeitet das BAMF seit 2017 an der inhaltlichen und strukturellen Überarbeitung der Zusatzqualifizierung von Lehrkräften im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ). Die neue kompetenzorientierte und modularisierte Zusatzqualifizierung soll auch für bereits zugelassene Lehrkräfte mit dem Ziel der Fortbildung geöffnet werden. Unter anderem soll es in der neuen Zusatzqualifizierung DaZ zwei Module geben, die die Lehrkräfte noch stärker auf den Umgang mit nicht-westlich sozialisierten Kursteilnehmenden sowie mit Kursteilnehmenden mit geringen Bildungsvoraussetzungen vorbereiten.

- a) Hat die Bundesregierung die Empfehlungen des Working Paper 72 des BAMF aus dem Jahr 2017 mit dem Titel „Schnell und erfolgreich Deutsch lernen – wie geht das? Erkenntnisse zu den Determinanten des Zweitspracherwerbs unter besonderer Berücksichtigung von Geflüchteten“ umgesetzt (z. B. mehr Lehrkräfte mit Migrationshintergrund bzw. mehr gleichgeschlechtliche Kursleitende, verstärkter Einsatz der BAMF-Regionalkoordinierenden bei der Vermittlung einer vermehrten Nutzung der deutschen Sprache außerhalb der Integrationskurse, mehr Ausdifferenzierung der Kurse, kleinere Kursgröße, keine Überforderung von Geflüchteten)?

Wenn ja, wann, und mit welchen Schritten?

Wenn nein, warum nicht?

Im Working Papier 72 wird dargestellt, dass insbesondere Kursteilnehmerinnen von weiblichen Kursleitenden profitieren. Da die Mehrheit der Kursleitenden weiblich ist, besteht aus Sicht der Bundesregierung kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich gleichgeschlechtlichen Kursleitenden. Bei der zum 1. September 2015 erfolgten Überarbeitung der Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen wurde unter anderem der Zugang von Lehrkräften aus Drittstaaten erleichtert. Dies wurde durch die Gleichstellung der Abschlüsse aus Nicht-EU-Ländern mit EU-Abschlüssen erzielt. Alle EU-Abschlüsse wurden ohnehin immer wie Abschlüsse aus Deutschland behandelt. Im Februar 2017 wurde der Integrationskurs für Zweitschriftlernende (Zweitschriftlernerkurs) als achte Kursart im Integrationskurssystem eingeführt. Der Zweitschriftlernerkurs richtet sich an Teilnehmende, die bereits in ihren Herkunftssprachen auf der Basis eines nicht-lateinischen Schriftsystems alphabetisiert sind und nun das lateinische Schriftsystem für den Erwerb der deutschen Sprache kennenlernen müssen.

Damit ist das Integrationskurssystem bereits sehr ausdifferenziert. Sowohl im Working Paper 72 als auch in weiteren Studien wird darauf hingewiesen, dass eine kleinere Kursgröße allein noch kein ein effizienteres Lernen befördert und somit ein nur schwacher Zusammenhang zwischen diesem Faktor und dem Kurs-erfolg besteht. Dies deckt sich auch mit den Erkenntnissen des BAMF. Um den Bedürfnissen der Kursteilnehmenden mit Fluchthintergrund besser zu entsprechen, hat das Bundesamt mehrere Maßnahmen eingeleitet: Im November 2017 startete das Pilotprojekt „Soziale Begleitung“ von Teilnehmenden – unmittelbar

in Integrationskursen vor Ort. Dieses Projekt wird seit April 2019 mit abgewandelten Schwerpunkten als „Lern- und Sozialbegleitung in Integrationskursen“ fortgeführt. Durch die Fortbildung im Bereich „Umgang mit traumatisierten Geflüchteten“ wurden die Lehrkräfte stärker dazu befähigt, einen traumasensiblen Unterricht durchzuführen und die Problemlagen von Geflüchteten frühzeitig zu erkennen. Auch die Einführung des Kurses für Zweitschriftlernende hat zu einer Entlastung insbesondere der Teilnehmenden am Alphabetisierungskurs und zu einer noch zielgruppenspezifischeren Ausrichtung geführt. Der Orientierungskurs wurde von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten erweitert, um Themen wie Wertevermittlung und kulturelle Orientierung unter besseren zeitlichen Rahmenbedingungen vermitteln zu können.

- b) Hat die Bundesregierung die Empfehlungen des Abschlussberichts „Regionale Koordinierung der Integrationsförderung“ umgesetzt (z. B. mehr Präsenz bzw. Sichtbarkeit der Regionalen Koordinierung, bessere Erreichbarkeit von Kursangeboten, verbesserter Datenaustausch zwischen BAMF, kommunalen Akteuren und Kursträgern, nahtloses Ineinandergreifen der Regelangebote zur Deutschsprachförderung, allgemeingültige Zertifizierungen des Sprachstands junger Geflüchteter an Berufsschulen)?

Wenn ja, wann, und mit welchen Schritten?

Wenn nein, warum nicht?

Der Abschlussbericht zur „Regionalen Koordinierung der Integrationsförderung“ benennt Gelingensfaktoren, die von den beteiligten Akteuren sowie Expertinnen und Experten im Rahmen des Modellvorhabens identifiziert wurden. Als Ergebnis des Projektes wurden Arbeitshilfen entwickelt, die zur weiteren Nutzung unter www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180725-006-pm-bayern-pilot.html veröffentlicht sind.

9. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung bereits 2016 1 179 647 Euro für eine „Untersuchung der Integrationskurse des BAMF“ bzw. für eine „Untersuchung der Schnittstellen zwischen den Integrationskursen und der berufsbezogenen Sprachförderung sowie Maßnahmen der BA“ verausgabt hat (also Fragestellungen, die in der jetzigen Evaluation erneut untersucht werden; vgl. 19/1949, S. 16), und wenn ja, wo wurden die Ergebnisse dieser Untersuchungen veröffentlicht bzw. wie wurden sie umgesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Im Jahr 2016 mussten die Kapazitäten der Integrationskurse innerhalb eines Jahres annähernd verdoppelt werden. In diesem Zusammenhang stellten sich zahlreiche Herausforderungen, zu deren Bewältigung auch externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen wurden. Die Evaluierung durch das BAMF-FZ hingegen ist eine langfristig angelegte und wissenschaftlich fundierte Untersuchung.

10. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung 2016 bereits 1 505 350 Euro für die „Unterstützung bei der Umsetzung der Ergebnisse aus der externen Untersuchung der Integrationskurse“ verausgabt hat (ebd.), und wenn ja, für die Umsetzung welcher Ergebnisse und externen Untersuchungen wurden diese Gelder konkret ausgegeben (bitte aufschlüsseln)?

Im Rahmen der Umsetzung der Ergebnisse aus der Untersuchung der Integrationskurse des BAMF wurde das BAMF durch externe Beratungsleistungen unterstützt. Gegenstand war angesichts der seit 2015 gestiegenen Teilnehmendenzahl

die Weiterentwicklung des Integrationskurssystems durch die in der Untersuchung der Integrationskurse des BAMF (siehe Antwort zu Frage 9) aufgezeigten Handlungsoptionen. Die entwickelten Ansätze zur Weiterentwicklung des Integrationskurssystems werden im Rahmen von zwei Pilotprojekten, optimierter Zusteuierungsprozess und Ausschreibung von Integrationskursen, erprobt.

Zu einigen evaluationsrelevanten Sachverhalten

Entwicklung der Teilnahme

11. Wie viele Personen haben in den Jahren von 2015 bis 2018 eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs erhalten (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht, Statusgruppe und Kurstypen aufschlüsseln)?

Die Anzahl der neuen Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2015 bis 2018 (Abfragestand: 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik) ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Eine Auswertung nach Kursart ist lediglich für neue Kursteilnehmende möglich, da die Kursart erst nach dem Kursbeginn bekannt ist.

Anzahl der neuen Teilnahmeberechtigungen	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	33.381	72.831	52.209	40.103
Bayern	38.527	75.206	50.859	40.006
Berlin	13.620	30.490	22.611	15.692
Brandenburg	2.801	11.277	5.898	4.268
Bremen	5.039	8.115	4.816	3.334
Hamburg	7.581	15.489	11.109	7.521
Hessen	23.251	46.003	40.624	26.320
Mecklenburg-Vorpommern	3.258	7.863	3.682	2.416
Niedersachsen	17.870	46.464	32.013	19.114
Nordrhein-Westfalen	50.378	118.167	90.884	57.967
Rheinland-Pfalz	11.007	27.548	18.328	11.863
Saarland	5.693	10.430	3.807	2.710
Sachsen	6.529	17.792	10.364	7.281
Sachsen-Anhalt	3.481	12.444	6.724	4.144
Schleswig-Holstein	7.589	19.586	13.689	7.421
Thüringen	3.836	11.621	6.939	4.274
Unbekannt	49.563	3.322	1.912	1.804
Insgesamt	283.404	534.648	376.468	256.238
zzgl. Kurswiederholende	26.721	34.523	88.881	120.179

Anzahl der neuen Teilnahmeberechtigungen	2015	2016	2017	2018
Männlich	149.425	333.060	196.361	117.489
Weiblich	133.979	201.588	180.107	138.749
Insgesamt	283.404	534.648	376.468	256.238
zzgl. Kurswiederholende	26.721	34.523	88.881	120.179

Anzahl der neuen Teilnehmereberechtigungen	2015	2016	2017	2018
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	22.625	78.004	98.056	52.857
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	1.784	2.650	2.545	1.212
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	131.202	225.010	99.278	90.751
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	19.718	24.285	14.935	12.109
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	104.443	200.808	139.132	82.605
Spätaussiedler	3.632	3.891	4.330	4.335
Verpflichtung durch TLA			18.192	12.369
Insgesamt	283.404	534.648	376.468	256.238
zzgl. Kurswiederholende	26.721	34.523	88.881	120.179

12. Wie lange mussten nach Kenntnis der Bundesregierung die Personen mit einem Anspruch auf einen Integrationskurs in den Jahren 2015 bis 2018 von der Beantragung bis zum Beginn der Kurse durchschnittlich warten (bitte nach Jahren, Statusgruppe, Kursart und Bundesländern aufschlüsseln)?

Wie lange mussten die Personen, die lediglich eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ohne gleichzeitig einen Anspruch darauf zu haben, in den Jahren 2015 bis 2018 von der Beantragung bis zum Beginn der Kurse durchschnittlich warten (bitte nach Jahren, Statusgruppe, Kursart und Bundesländern aufschlüsseln)?

Eine Auswertung nach Personen, die einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben ist nicht möglich. Eine Auswertung kann nur anhand des Kriteriums Verpflichtung bzw. Berechtigung erfolgen.

Die Anzahl der neuen verpflichteten Kursteilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2018 nach durchschnittlicher Zugangszeit (Zeitraum zwischen Verpflichtung bis Kursbeginn) in Monaten (ohne Kurswiederholende) ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Status	2015*		2016**		2017**		2018**	
	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten
	ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	16.678	3,9	46.022	2,6	73.441	3,8	45.104
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	1.381	6,6	1.574	7,0	1.988	6,9	1.188	9,5
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	61.609	5,4	136.819	4,9	108.673	7,3	72.448	10,2
Verpflichtung durch TLA	5	0,0	-	-	8.952	2,2	10.034	3,7
Insgesamt verpflichtete Teilnehmende	79.673	5,1	184.415	4,3	193.054	5,7	128.774	8,1

Kursart	2015*		2016**		2017**		2018**	
	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten
	Allgemeiner Integrationskurs	57.605	4,9	127.480	4,1	108.237	5,4	77.887
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	3.630	6,9	4.207	7,5	4.979	7,9	4.478	11,5
Förderkurs	24	3,5	27	6,8	23	2,7	9	4,0
Integrationskurs mit Alphabetisierung	14.507	5,6	42.120	5,1	62.985	6,3	37.530	9,4
Intensivkurs	270	4,0	564	3,2	270	3,9	280	5,0
Jugendintegrationskurs	3.474	3,5	8.707	3,3	5.913	4,1	3.299	5,4
Zwischenschriftlernerkurs					9.661	6,2	3.773	9,0
Sonstiger spezieller Integrationskurs	163	5,3	1.310	0,9	986	4,7	1.518	7,7
Insgesamt verpflichtete Teilnehmende	79.673	5,1	184.415	4,3	193.054	5,7	128.774	8,1

	2015*		2016**		2017**		2018**	
	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten
Bundesland (Wohnort)								
Baden-Württemberg	9.678	5,2	22.314	4,2	21.814	5,7	15.852	7,9
Bayern	11.002	5,1	25.943	3,9	22.983	5,9	17.809	7,6
Berlin	6.596	4,4	10.951	4,1	11.108	4,8	7.124	7,2
Brandenburg	918	4,0	5.006	3,2	3.954	5,2	2.687	6,6
Bremen	1.541	5,2	3.683	5,4	3.185	8,3	2.097	11,4
Hamburg	3.597	4,3	6.555	4,0	5.931	5,2	3.569	7,2
Hessen	7.069	5,6	12.591	4,9	17.222	5,4	12.578	8,2
Mecklenburg-Vorpommern	873	3,5	4.187	3,2	2.298	5,0	1.410	6,5
Niedersachsen	5.860	5,6	14.636	5,1	18.007	7,0	11.991	10,0
Nordrhein-Westfalen	20.955	5,2	41.707	5,0	49.430	5,5	32.577	7,9
Rheinland-Pfalz	3.155	5,0	8.556	3,7	11.019	5,1	5.683	8,1
Saarland	1.654	4,4	5.156	5,0	3.205	9,5	1.299	11,2
Sachsen	1.433	4,6	6.854	3,6	6.877	5,6	4.029	7,2
Sachsen-Anhalt	864	4,5	3.723	3,8	4.165	5,3	1.962	7,3
Schleswig-Holstein	2.706	4,5	6.860	4,2	6.927	5,8	5.225	8,6
Thüringen	1.038	3,9	4.966	2,8	4.495	4,4	2.516	6,8
Unbekannt	734	6,4	727	6,1	434	6,7	366	10,7
Insgesamt verpflichtete Teilnehmende	79.673	5,1	184.415	4,3	193.054	5,7	128.774	8,1

* Abfragestand 30. April 2019, aktuelle Fortschreibung und nicht mit der konsolidierten Geschäftsstatistik vergleichbar

** Abfragestand 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik

Die Anzahl der neuen berechtigten Kursteilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2018 nach durchschnittlicher Zugangszeit (Zeitraum zwischen Berechtigung bis Kursbeginn) in Monaten (ohne Kurswiederholende) ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

	2015*		2016**		2017**		2018**	
	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten
Status								
Allzuw anderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	91.228	3,3	136.842	3,1	87.437	4,3	65.082	4,0
Neuzuw anderer (Berechtigung durch ABH)	8.713	5,4	15.340	5,4	8.267	7,6	5.561	7,2
Spätaussiedler	2.707	5,3	2.981	5,4	3.153	5,2	3.516	5,4
Insgesamt freiwillige Teilnehmende	102.648	3,5	155.163	3,4	98.857	4,6	74.159	4,3

	2015*		2016**		2017**		2018**	
	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten
Kursart								
Allgemeiner Integrationskurs	84.978	3,4	122.187	3,3	75.793	4,3	60.817	4,0
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	4.918	4,1	4.436	4,7	3.032	5,5	2.223	5,7
Förderkurs	175	3,4	116	7,4	36	3,9	17	12,7
Integrationskurs mit Alphabetisierung	7.475	5,0	20.568	4,0	13.904	6,1	7.430	6,8
Intensivkurs	747	2,3	719	2,3	302	2,9	317	2,5
Jugendintegrationskurs	4.103	2,6	6.770	2,6	3.094	3,6	1.697	3,0
Zw eitschriftlicherkurs					2.270	6,2	911	5,8
Sonstiger spezieller Integrationskurs	252	5,5	367	3,2	426	4,7	747	5,0
Insgesamt freiwillige Teilnehmende	102.648	3,5	155.163	3,4	98.857	4,6	74.159	4,3

	2015*		2016**		2017**		2018**	
	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	Durchschnittliche Zugangszeit in Monaten
Bundesland (Wohnort)								
Baden-Württemberg	17.973	3,2	23.759	3,2	16.319	4,2	13.153	3,8
Bayern	16.727	3,3	21.154	3,0	13.035	4,1	11.439	3,7
Berlin	7.610	3,0	11.872	3,0	6.235	4,0	4.975	3,5
Brandenburg	1.044	2,8	2.530	3,0	1.089	3,9	879	3,5
Bremen	1.445	4,5	1.387	5,0	1.076	6,8	878	6,3
Hamburg	3.315	2,8	4.443	3,1	3.030	3,5	2.695	3,3
Hessen	10.183	4,1	15.565	3,9	11.553	5,0	8.328	5,0
Mecklenburg-Vorpommern	653	3,1	1.584	3,4	743	3,7	686	3,2
Niedersachsen	6.408	4,5	9.967	4,2	7.190	5,8	4.696	6,2
Nordrhein-Westfalen	22.990	3,6	37.873	3,3	23.513	4,6	15.491	4,5
Rheinland-Pfalz	5.036	3,8	7.421	3,6	4.918	4,7	3.921	4,5
Saarland	1.019	3,0	1.508	4,6	1.354	6,1	993	5,7
Sachsen	2.296	3,1	4.285	3,2	2.183	4,6	1.831	4,0
Sachsen-Anhalt	1.128	3,5	3.711	3,4	2.432	5,7	1.465	5,2
Schleswig-Holstein	2.036	3,8	4.795	3,2	2.695	5,5	1.515	5,8
Thüringen	1.209	2,7	2.543	2,7	1.252	3,6	1.047	3,2
Unbekannt	1.576	4,5	766	4,5	240	6,9	167	7,5
Insgesamt freiwillige Teilnehmende	102.648	3,5	155.163	3,4	98.857	4,6	74.159	4,3

* Abfragestand 30. April 2019, aktuelle Fortschreibung und nicht mit der konsolidierten Geschäftsstatistik vergleichbar

** Abfragestand 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik

13. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2018 ihre Teilnahmeberechtigung nicht wahrgenommen, und wie viele Teilnahmeberechtigungen sind demnach in den Jahren 2015 bis 2018 letztlich verfallen (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht, Statusgruppe und Kurstypen aufschlüsseln)?

Die Regelung, wonach die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs erlischt, wenn der Teilnahmeberechtigte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens ein Jahr nach der Anmeldung beim Integrationskursträger mit dem Integrationskurs beginnt, ist zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde der Zeitpunkt des erstmaligen Erlöschens von Teilnahmeberechtigungen auf 18 Monate festgelegt. Die ersten Fälle des Erlöschens traten somit ab dem 26. Dezember 2018 ein. Der Bundesregierung liegen aufgrund des kurzen Erhebungszeitraumes daher bislang keine validen Erkenntnisse vor. Nach dem Erlöschen kann jederzeit eine neue Zulassung zum Integrationskurs erteilt werden, wenn ein Teilnehmender die Teilnahme am Integrationskurs wieder aufnehmen möchte.

14. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2018 einen begonnenen Integrationskurs ohne Abschluss beendet (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht, Statusgruppe und Kurstypen aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Personen, die sowohl am DTZ als auch am LiD teilgenommen haben, jedoch mindestens einen der Tests nicht bestanden haben (nicht erfolgreicher Kursaustritt) und die Anzahl der Personen, die an mindestens einem der Tests nicht teilgenommen haben und bei denen mindestens neun Monate seit der letzten Kursaktivität vergangen sind (Inaktivität) können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (Abfragestand: 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik). Die Daten können nicht in Bezug gesetzt werden zu den in der Integrationskursgeschäftsstatistik veröffentlichten Daten.

Anzahl der Kursaustritte wegen Inaktivität bzw. bei nicht erfolgreichem Abschluss	2015			2016			2017			2018		
	Inaktivität	nicht erfolgreich	2015	Inaktivität	nicht erfolgreich	2016	Inaktivität	nicht erfolgreich	2017	Inaktivität	nicht erfolgreich	2018
Baden-Württemberg	9.172	3.153	12.325	11.303	4.452	15.755	15.087	9.487	24.574	15.673	10.172	25.845
Bayern	8.124	3.989	12.113	9.990	6.389	16.379	12.818	12.437	25.255	14.019	11.583	25.602
Berlin	5.339	1.981	7.320	6.688	2.652	9.340	8.354	5.138	13.492	8.471	5.944	14.415
Brandenburg	277	386	663	432	771	1.203	1.043	2.339	3.382	1.564	2.091	3.655
Bremen	1.026	310	1.336	1.384	507	1.891	1.643	1.170	2.813	1.726	1.348	3.074
Hamburg	2.811	886	3.697	3.077	1.331	4.408	3.271	2.668	5.939	3.698	2.430	6.128
Hessen	5.681	1.991	7.672	7.897	3.149	11.046	10.355	6.027	16.382	11.718	6.599	18.317
Mecklenburg-Vorpommern	227	291	518	298	713	1.011	693	1.535	2.228	892	1.217	2.109
Niedersachsen	3.313	2.047	5.360	4.027	3.406	7.433	5.806	7.850	13.656	7.212	8.671	15.883
Nordrhein-Westfalen	13.082	6.815	19.897	16.238	9.749	25.987	21.723	21.736	43.459	24.965	22.566	47.531
Rheinland-Pfalz	2.159	1.075	3.234	2.975	1.736	4.711	4.004	4.335	8.339	4.811	5.505	10.316
Saarland	607	408	1.015	701	890	1.591	993	2.205	3.198	1.319	1.914	3.233
Sachsen	985	442	1.427	1.297	1.082	2.379	2.048	3.228	5.276	2.659	3.278	5.937
Sachsen-Anhalt	224	260	484	437	828	1.265	987	2.368	3.355	1.562	2.513	4.075
Schleswig-Holstein	1.458	512	1.970	1.915	1.144	3.059	2.692	3.447	6.139	3.171	3.156	6.327
Thüringen	490	327	817	658	885	1.543	1.206	2.296	3.502	1.830	2.117	3.947
Unbekannt	3.598	598	4.196	1.760	242	2.002	695	262	957	361	523	884
Insgesamt	58.573	25.471	84.044	71.077	39.926	111.003	93.418	88.528	181.946	105.651	91.627	197.278
zzgl. Kurswiederholende	5.428	10.305	15.733	5.565	13.278	18.843	5.853	34.174	40.027	8.837	54.566	63.403

Anzahl der Kursaustritte wegen Inaktivität bzw. bei nicht erfolgreichem Abschluss	2015			2016			2017			2018		
	Inaktivität	nicht erfolgreich	2015	Inaktivität	nicht erfolgreich	2016	Inaktivität	nicht erfolgreich	2017	Inaktivität	nicht erfolgreich	2018
Männlich	26.320	11.411	37.731	33.702	22.772	56.474	49.420	63.220	112.640	60.142	58.526	118.668
Weiblich	32.253	14.060	46.313	37.375	17.154	54.529	43.998	25.308	69.306	45.509	33.101	78.610
Insgesamt	58.573	25.471	84.044	71.077	39.926	111.003	93.418	88.528	181.946	105.651	91.627	197.278
zzgl. Kurswiederholende	5.428	10.305	15.733	5.565	13.278	18.843	5.853	34.174	40.027	8.837	54.566	63.403

Anzahl der Kurs- austritte wegen Inaktivität bzw. bei nicht erfolgreichem Abschluss	2015			2016			2017			2018		
	Inaktivität	nicht er- folgreich	2015	Inaktivität	nicht er- folgreich	2016	Inaktivität	nicht er- folgreich	2017	Inaktivität	nicht er- folgreich	2018
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	7.367	3.938	11.305	7.300	5.509	12.809	10.504	16.627	27.131	18.246	25.313	43.559
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	967	452	1.419	905	506	1.411	885	600	1.485	862	767	1.629
Altzuwanderer/ EU-Bürger/ Deutsche (Zulassung)	37.068	10.505	47.573	45.037	13.953	58.990	51.208	25.123	76.331	46.147	17.871	64.018
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	2.072	1.236	3.308	2.424	2.145	4.569	3.275	3.759	7.034	3.146	2.997	6.143
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	10.676	8.811	19.487	14.847	17.147	31.994	26.598	41.075	67.673	34.483	40.993	75.476
Spätaussiedler	423	529	952	564	666	1.230	682	719	1.401	637	822	1.459
Verpflichtung durch TLA							266	625	891	2.130	2.864	4.994
Insgesamt	58.573	25.471	84.044	71.077	39.926	111.000	93.418	88.528	181.946	105.651	91.627	197.278
zzgl. Kurs- wiederholende	5.428	10.305	15.733	5.565	13.278	18.843	5.853	34.174	40.027	8.837	54.566	63.403

Anzahl der Kurs- austritte wegen Inaktivität bzw. bei nicht erfolgreichem Abschluss	2015			2016			2017			2018		
	Inaktivität	nicht er- folgreich	2015	Inaktivität	nicht er- folgreich	2016	Inaktivität	nicht er- folgreich	2017	Inaktivität	nicht er- folgreich	2018
Allgemeiner Integrationskurs	43.712	19.303	63.015	53.173	31.475	84.648	67.293	68.227	135.520	67.898	49.404	117.302
Eltern- bzw. Frauenintegrati- onskurs	4.671	1.783	6.454	4.630	1.920	6.550	4.739	2.102	6.841	4.060	2.364	6.424
Förderkurs	220	32	252	190	36	226	161	32	193	100	27	127
Integrationskurs mit Alphabeti- sierung	7.723	3.635	11.358	10.290	5.222	15.512	17.416	14.735	32.151	27.106	33.318	60.424
Intensivkurs	283	80	363	310	91	401	290	90	380	173	54	227
Jugend- integrationskurs	1.682	585	2.267	2.237	1.116	3.353	3.323	3.226	6.549	3.689	2.482	6.171
Zweitschrift- lernerkurs							4	4	8	2.104	3.763	5.867
Sonstiger spezieller Integrationskurs	282	53	335	247	66	313	192	112	304	521	215	736
Insgesamt	58.573	25.471	84.044	71.077	39.926	111.003	93.418	88.528	181.946	105.651	91.627	197.278
zzgl. Kurs- wiederholende	5.428	10.305	15.733	5.565	13.278	18.843	5.853	34.174	40.027	8.837	54.566	63.403

15. Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Bundesregierung der Nichtteilnahme, dem Abbruch und der Beendigung der Kurse ohne Abschluss zu Grunde?
- a) Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die besondere Lebenssituation der Teilnehmenden (z. B. die Verpflichtung zu regelmäßigen Behördenterminen, Wohnungssuche, beengte Wohnverhältnisse in Gemeinschaftsunterkünften ohne Rückzugsorte zum Lernen, (chronische) Krankheiten, Traumatisierungen etc.)?
- b) Falls keine Erkenntnisse zu den Gründen vorliegen, warum werden die Gründe weder erfasst noch analysiert?

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine systematischen Erkenntnisse zum Abbruch bzw. zur Beendigung des Kurses ohne Abschluss vor. Gründe für die Nichtteilnahme, den Abbruch und die Beendigung von Integrationskursen ohne Abschluss werden nicht erfasst, da diese Gründe weder erhoben noch gespeichert werden dürfen. Aussagen zu der Frage, können allein die verpflichtenden Behörden, d. h. die Ausländerbehörden, die Träger der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz und die Träger der Grundsicherung treffen. Eine Trägerbefragung im Jahr 2016 hat ergeben, dass die Hauptursachen für die Nichtteilnahme, den Abbruch und die Beendigung von Integrationskursen ohne Abschluss Umzug, Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung, Mutterschutz/Elternzeit und Krankheit sind. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 3c verwiesen.

16. Wie hat sich die freiwillige Kursteilnahme in den Jahren 2015 bis 2018 (im Vergleich zu der verpflichtenden Teilnahme) aus Sicht der Bundesregierung entwickelt (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht, Statusgruppe und Kurstypen aufschlüsseln)?

Die Anzahl der neuen Kursteilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2018 (Abfragestand: 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik) kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	2015	2016	2017	2018
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	90.136	136.842	87.437	65.082
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	8.864	15.340	8.267	5.561
Spätaussiedler	2.668	2.981	3.153	3.516
Summe berechnete Teilnehmende	101.668	155.163	98.857	74.159
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	15.802	46.022	73.441	45.104
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	1.372	1.574	1.988	1.188
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	60.556	136.819	108.673	72.448
Verpflichtung durch TLA			8.952	10.034
Summe verpflichtete Teilnehmende	77.730	184.415	193.054	128.774
Insgesamt	179.398	339.578	291.911	202.933
zzgl. Kurswiederholende	21.197	25.418	64.775	109.292
Berechtigte Teilnehmende in %	56,7%	45,7%	33,9%	36,5%
Verpflichtete Teilnehmende in %	43,3%	54,3%	66,1%	63,5%
Insgesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	2015		2016		2017		2018	
	Berechtigte Teilnehmende	Verpflichtete Teilnehmende						
Wohnort Land								
Baden-Württemberg	15.813	8.669	23.759	22.314	16.319	21.814	13.153	15.852
Bayern	14.142	9.903	21.154	25.943	13.035	22.983	11.439	17.809
Berlin	6.981	6.125	11.872	10.951	6.235	11.108	4.975	7.124
Brandenburg	890	834	2.530	5.006	1.089	3.954	879	2.687
Bremen	1.385	1.389	1.387	3.683	1.076	3.185	878	2.097
Hamburg	3.101	3.336	4.443	6.555	3.030	5.931	2.695	3.569
Hessen	8.702	6.279	15.565	12.591	11.553	17.222	8.328	12.578
Mecklenburg-Vorpommern	612	928	1.584	4.187	743	2.298	686	1.410
Niedersachsen	6.048	5.448	9.967	14.636	7.190	18.007	4.696	11.991
Nordrhein-Westfalen	21.020	18.564	37.873	41.707	23.513	49.430	15.491	32.577
Rheinland-Pfalz	4.432	2.863	7.421	8.556	4.918	11.019	3.921	5.683
Saarland	933	1.675	1.508	5.156	1.354	3.205	993	1.299
Sachsen	2.126	1.311	4.285	6.854	2.183	6.877	1.831	4.029
Sachsen-Anhalt	1.012	836	3.711	3.723	2.432	4.165	1.465	1.962
Schleswig-Holstein	1.838	2.562	4.795	6.860	2.695	6.927	1.515	5.225
Thüringen	1.092	1.011	2.543	4.966	1.252	4.495	1.047	2.516
Unbekannt	11.541	5.997	766	727	240	434	167	366
Insgesamt	101.668	77.730	155.163	184.415	98.857	193.054	74.159	128.774

Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	2015		2016		2017		2018	
	Berechtigte Teilnehmende	Verpflichtete Teilnehmende						
Geschlecht								
Männlich	44.721	43.765	94.396	129.837	50.454	114.426	30.776	59.952
Weiblich	56.947	33.965	60.767	54.578	48.403	78.628	43.383	68.822
Insgesamt	101.668	77.730	155.163	184.415	98.857	193.054	74.159	128.774

Anzahl der neuen Kursteilnehmenden	2015		2016		2017		2018	
	Berechtigte Teilnehmende	Verpflichtete Teilnehmende						
Allgemeiner Integrationskurs	83.759	55.970	122.187	127.480	75.793	108.237	60.817	77.887
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	4.871	3.551	4.436	4.207	3.032	4.979	2.223	4.478
Förderkurs	176	23	116	27	36	23	17	9
Integrationskurs mit Alphabetisierung	7.767	14.322	20.568	42.120	13.904	62.985	7.430	37.530
Intensivkurs	739	261	719	564	302	270	317	280
Jugendintegrationskurs	4.075	3.395	6.770	8.707	3.094	5.913	1.697	3.299
Sonstiger spezieller Integrationskurs	281	208	367	1.310	426	986	747	1.518
Zweitschriftlernerkurs					2.270	9.661	911	3.773
Insgesamt	101.668	77.730	155.163	184.415	98.857	193.054	74.159	128.774

17. Wie viele sog. Alleinwandernden, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bzw. wie viele deutsche Staatsangehörige ohne ausreichende Deutschkenntnisse erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015-2018 im Rahmen von § 44 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Teilnahmeberechtigung, und wie viele davon haben ihren Integrationskurs begonnen (bitte zum einen nach Jahren, Bundesländern, sowie nach den drei Personengruppen Alleinwanderinnen bzw. Alleinwanderer, EU-Bürgerinnen bzw. EU-Bürger und Deutsche aufschlüsseln)?

Die Anzahl der neuen Teilnahmeberechtigungen (nur Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche) in den Jahren 2015 bis 2018 (Abfragestand: 6. Mai 2019, aktuelle Fortschreibung, nicht mit der konsolidierten Geschäftsstatistik vergleichbar) ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Kohortenabfragen wie in dieser Frage lassen sich grundsätzlich nicht aus der konsolidierten Geschäftsstatistik beantworten. Auf die Antwort zu Frage 19 wird zudem verwiesen.

Anzahl der neuen Teilnahmeberechtigungen	2015		2016		2017		2018	
	Zulassung	Davon mit Kursbeginn	Zulassung	Davon mit Kursbeginn	Zulassung	Davon mit Kursbeginn	Zulassung	Davon mit Kursbeginn
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	125.836	94.352	196.027	141.672	95.884	65.525	90.438	58.866
davon Altzuwanderer	37.695	16.470	123.798	83.931	24.686	17.555	20.761	13.371
davon EU-Bürger	84.180	74.801	69.479	55.686	68.629	46.072	67.040	43.600
davon Deutsche	3.961	3.081	2.750	2.055	2.569	1.898	2.637	1.895

Anzahl der neuen Teilnehmerechtigungen Nach Wohnort	2015		2016		2017		2018	
	Zulassung	Davon mit Kursbeginn	Zulassung	Davon mit Kursbeginn	Zulassung	Davon mit Kursbeginn	Zulassung	Davon mit Kursbeginn
Baden-Württemberg	23.035	17.425	30.844	22.239	17.279	12.126	16.365	11.151
Bayern	22.060	15.756	28.628	19.351	15.265	10.305	14.694	9.590
Berlin	8.932	7.200	13.522	10.184	5.804	4.283	6.009	4.180
Brandenburg	1.028	827	2.209	1.650	1.110	778	1.163	746
Bremen	2.109	1.422	1.770	1.114	1.120	700	1.156	691
Hamburg	3.518	2.850	5.371	3.995	3.021	2.345	2.885	2.249
Hessen	13.311	9.639	20.901	15.050	11.005	7.295	10.614	6.634
Mecklenburg-Vorpommern	627	496	1.048	792	722	550	753	531
Niedersachsen	8.050	5.633	14.291	9.694	6.499	4.023	5.875	3.214
Nordrhein-Westfalen	27.448	21.364	47.924	36.491	20.943	14.492	18.410	11.990
Rheinland-Pfalz	5.919	4.437	9.209	6.720	4.826	3.214	4.565	2.997
Saarland	1.139	783	1.561	1.086	946	597	956	599
Sachsen	2.225	1.777	4.676	3.399	2.059	1.411	2.047	1.375
Sachsen-Anhalt	1.120	830	3.000	2.168	1.360	910	1.390	829
Schleswig-Holstein	2.765	2.059	7.341	5.098	2.371	1.449	2.069	1.138
Thüringen	1.585	1.137	2.985	2.080	1.340	892	1.292	828
Unbekannt	965	717	747	561	214	155	195	124
Insgesamt Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsch	125.836	94.352	196.027	141.672	95.884	65.525	90.438	58.866

18. Ist es zutreffend, dass im Jahr 2018 weniger als 1 Prozent aller Integrationskurse ein sog. KompAS-Kurs („Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb“) waren (Bundestagsdrucksache 19/4155, S. 5), und wenn ja, was tut die Bundesregierung, um mehr von diesen – zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit betriebenen – Kursen anzubieten?

Es ist zutreffend, dass im Jahr 2018 weniger als ein Prozent aller Integrationskurse sog. KompAS-Kurse waren. Spezifische Aktivitäten hierzu sind nicht geplant.

19. Wird die Bundesregierung, wie von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Annette Widmann-Mauz gefordert, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und Asylsuchende zu den Kursen zulassen (die Antwort bitte begründen)?

Wenn ja, wann soll dies umgesetzt werden, und wird es als Anspruch ausgestaltet?

Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gestellt haben, wurden hierzu auch zugelassen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, werden aber seit Einführung der Integrationskurse im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an diesen zugelassen. Anträge auf Zulassung dieser Personengruppe sind – auch ohne einen Teilnahmeanspruch – noch nie wegen unzureichender Kurskapazitäten abgelehnt worden.

Aufenthaltsrechtlich ist der Teilnahmeanspruch grundsätzlich an die Möglichkeit gekoppelt, auch zur Integrationskursteilnahme zu verpflichten. Diese Möglichkeit besteht bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern wegen ihres Freizügigkeitsrechts grundsätzlich nicht.

Das Bundeskabinett hat am 17. April 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht eine weitere Öffnung der Sprachförderung für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und die Ausweitung des Zugangs von Geduldeten zur berufsbezogenen Sprachförderung vor.

20. Plant die Bundesregierung auch die Einführung eines Anspruchs auf Integrationskurse für die Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz, die bisher keinen Anspruch haben (insbesondere Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß §§ 22, 25 Absatz 3, 25 Absatz 5; die Antwort bitte begründen)?

Wenn ja, wann soll dies umgesetzt werden?

In der Praxis werden Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – sofern sie keinen Teilnahmeanspruch haben – auf Antrag zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen. Aus Sicht der Bundesregierung besteht daher kein praktischer Handlungsbedarf auf Einräumung weiterer Teilnahmeansprüche.

Situation von Asylsuchenden und Geduldeten

21. Wie viele Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, haben in den Jahren von 2016 bis 2018 einen Antrag gestellt, um am Integrationskurs teilzunehmen (bitte nach Jahren, Bundesländern, Kurstypen und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Die Anzahl der neuen Teilnahmberechtigungen (Personen mit guter Bleibeperspektive und Aufenthaltsgestattung) in den Jahren 2017 und 2018 (Abfragestand: 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik, ohne Kurswiederholende) ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Die Erfassung der Aufenthaltstitel bei Berechtigung/Verpflichtung erfolgt erst seit 2017.

Anzahl der neuen Teilnahmberechtigungen	2017	2018
Eritrea	3.474	1.002
Irak	6.991	3.689
Iran	4.876	4.798
Somalia	2.431	1.115
Syrien	6.262	2.435
Insgesamt	24.034	13.039

- a) Wie vielen von ihnen wurde die Teilnahme auch ermöglicht (bitte nach Jahren, Bundesländern, Kurstypen und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Es stehen ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, dass alle Personen, die nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt sind, einen Integrationskurs beginnen können.

- b) Mit wie vielen teilnehmenden Asylsuchenden, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2019?

Die Bundesregierung hat für das Jahr 2019 eine Prognose von rd. 20 000 teilnehmenden Asylsuchenden zugrunde gelegt, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

22. Wie viele Geduldete haben in den in den Jahren 2016 bis 2018 einen Antrag gestellt, am Integrationskurs teilnehmen zu wollen, und wie vielen von ihnen wurde die Teilnahme auch ermöglicht (bitte nach Jahr der Teilnahme, Herkunftsland und Aufenthaltsdauer in Deutschland sowie Bundesland aufschlüsseln), und mit wie vielen Geduldeten rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2019?

Die Anzahl der neuen Teilnahmeberechtigungen mit dem Aufenthaltstitel Duldung (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG) in den Jahren 2017 und 2018 (Abfragestand: 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik, ohne Kurswiederholende) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Erfassung der Aufenthaltstitel bei Berechtigung/Verpflichtung erfolgt erst seit 2017.

Anzahl der neuen Teilnahmeberechtigungen	2017	2018
Duldung	964	1.115

Es stehen ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, dass alle Personen, die nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt sind, einen Integrationskurs beginnen können.

23. Wie wird sichergestellt, dass den zur Integrationskursteilnahme Berechtigten, die in Erstaufnahmeeinrichtungen, Ankunftscentren oder AnKER-Zentren leben, der Zugang zu den Kursen effektiv ermöglicht wird?

Nach Erhalt einer Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs können die Berechtigten unabhängig von ihrem Wohnort an einem Integrationskurs teilnehmen.

24. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Abschneiden von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung bei der Abschlussprüfung ihres Integrationskurses in den Jahren 2016 bis 2018?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

25. Wie viele Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete, bei denen kein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, hatten 2011 bis 2018 einen Antrag auf Teilnahme an einem sog. Erstorientierungskurs gestellt, und wie viele der Antragstellenden konnten letztlich an einem solchen Erstorientierungskurs teilnehmen (bitte beides nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Erstorientierungskurse werden bundesweit seit Juli 2017 angeboten. Die Teilnahme an diesen Kursen muss nicht beantragt werden. Die Akquise der Teilnehmenden erfolgt vor Ort durch die Träger der Erstorientierungskurse. Nach aktuellem Stand haben seit dem Start der Erstorientierungskurse bis zum ersten Quartal 2019 58 434 Asylsuchende an ihnen teilgenommen.

Teilnehmende nach Bundesland und Quartal	Anzahl Teilnehmende							Gesamt
	2017		2018				2019	
	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	
Baden-Württemberg	958	1.497	1.631	1.402	1.790	1.076	1.650	10.004
Bayern	701	1.325	1.438	1.359	1.587	1.487	1.535	9.432
Berlin	1.203	533	530	389	204	199	319	3.377
Brandenburg	435	391	266	152	248	203	340	2.035
Bremen	147	161	124	62	160	50	148	852
Hamburg	123	166	875	502	368	208	265	2.507
Hessen	990	796	1.318	465	657	415	835	5.476
Mecklenburg-Vorpommern	29	270	373	163	210	133	127	1.305
Niedersachsen	298	581	574	405	400	467	397	3.122
Nordrhein-Westfalen	434	573	1.080	438	305	204	242	3.276
Rheinland-Pfalz	414	692	685	625	550	600	604	4.170
Saarland	0	27	177	67	37	44	32	384
Sachsen	78	218	1.511	1.309	1.851	1.669	1.648	8.284
Sachsen-Anhalt	170	390	396	331	283	138	197	1.905
Schleswig-Holstein	431	201	324	23	102	50	105	1.236
Thüringen	87	145	273	101	223	82	158	1.069
Gesamt	6.498	7.966	11.575	7.793	8.975	7.025	8.602	58.434

- a) An wie vielen Standorten werden diese Erstorientierungskurse angeboten?

Nach aktuellem Stand fanden von Juli 2017 bis zum ersten Quartal 2019 an insgesamt 806 Standorten Erstorientierungskurse statt. Zum Stichtag 1. April 2019 wurden nach Angaben der Kursträger an 260 Standorten Kurse durchgeführt.

- b) Mit wie vielen Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung, bei denen die Prognose, ob ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, nicht pauschal vorgenommen wird, die im Jahr 2019 den Antrag auf Teilnahme an einem solchen Erstorientierungskurs stellen werden, rechnet die Bundesregierung?

Die Teilnahme am Erstorientierungskurs muss nicht beantragt werden (siehe Antwort zu Frage 25). Nach aktuellem Stand haben im ersten Quartal 2019 8 602 Menschen am Erstorientierungskurs teilgenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Teilnehmendenzahlen in den kommenden Quartalen in derselben Größenordnung bewegen werden.

- c) Hält die Bundesregierung das jetzige quantitative Angebot dieser Erstorientierungskurse für bedarfsdeckend?

Die Haushaltsmittel 2019 und der Vorjahre haben ausgereicht, um die angemeldeten Bedarfe der Träger zu decken.

- d) Aus welchem fachlichen Grund werden Lehrkräfte dieser Erstorientierungskurse schlechter bezahlt als Integrationslehrkräfte (so erhalten die Honorarkräfte der Erstorientierungskurse nicht 35 Euro, sondern nur 32,50 Euro pro Unterrichtseinheit, BMI-Sachinfo an den Abgeordneten Tobias Lindner vom 9. Oktober 2018)?

Wenn möglich, soll in den Erstorientierungskursen mit festangestellten Lehrkräften gearbeitet werden. Diese müssen nach TVöD bezahlt werden und erhalten ein E9-/E10-Gehalt. Sofern es sich um Honorarkräfte handelt, muss das Honorar in seiner Höhe vergleichbar mit einer Vergütung nach TVöD E9/E10 sein. Personalausgaben für Honorarkräfte dürfen daher 32,50 Euro pro Unterrichtseinheit nicht übersteigen.

Entwicklung der Prüfungsabschlüsse

26. Wie viele Personen haben in den Jahren von 2015 bis 2018 in der Abschlussprüfung ihres Kurses welches Sprachniveau erreicht (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- a) Wie viele Personen erreichen das Integrationskursziel (Zertifikat Integrationskurs) bei dem ersten Versuch (bitte nach Jahren, Geschlecht, Statusgruppe und Kurstypen aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Personen, die das Integrationskursziel (Zertifikat Integrationskurs) bei dem ersten Versuch der Teilnahme am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) und durch Absolvieren des Abschlusstests des Orientierungskurses (Leben in Deutschland, LiD) erreicht haben, ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen (Abfragestand: 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik). Die Daten sind nicht in Bezug zu setzen mit den in der Integrationskursgeschäftsstatistik veröffentlichten Daten.

Geschlecht	2015	2016	2017	2018
männlich	22.331	40.088	65.325	28.663
weiblich	37.484	40.459	43.611	40.058
Insgesamt	59.815	80.547	108.936	68.721

Status	2015	2016	2017	2018
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	4.361	6.156	16.057	11.993
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	517	451	539	377
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	30.744	35.500	39.472	23.327
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	3.519	4.876	4.793	2.697
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	19.373	32.084	45.826	26.772
Spätaussiedler	1.301	1.474	1.569	1.743
Verpflichtung durch TLA		6	680	1.812
Insgesamt	59.815	80.547	108.936	68.721

Kursart	2015	2016	2017	2018
Allgemeiner Integrationskurs	51.317	69.960	94.280	58.635
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	3.509	3.406	3.216	2.921
Förderkurs	48	37	11	6
Integrationskurs mit Alphabetisierung	270	472	1.331	1.084
Intensivkurs	522	686	632	333
Jugendintegrationskurs	2.723	4.243	6.971	3.059
Zweitschriftlernerkurs			10	78
Sonstiger spezieller Integrationskurs	1.426	1.743	2.485	2.605
Insgesamt	59.815	80.547	108.936	68.721

- b) Wie viele Personen erreichen das Integrationskursziel (Zertifikat Integrationskurs) nach dem Besuch eines Wiederholungskurses (bitte nach Jahren, Geschlecht, Statusgruppe und Kurstypen aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Personen, die das Integrationskursziel (Zertifikat Integrationskurs) im Rahmen des Wiederholerverfahrens erreicht haben, ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen (Abfragestand: 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik). Die Daten sind nicht in Bezug zu setzen mit den in der Integrationskursgeschäftsstatistik veröffentlichten Daten.

Geschlecht	2015	2016	2017	2018
männlich	2.257	3.336	8.672	13.975
weiblich	3.511	3.642	4.296	7.217
Insgesamt	5.768	6.978	12.968	21.192

Status	2015	2016	2017	2018
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	942	996	2.022	4.746
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	124	124	113	133
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	1.880	1.876	3.043	5.048
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	408	512	862	942
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	2.272	3.274	6.726	9.784
Spätaussiedler	142	196	192	275
Verpflichtung durch TLA			10	264
Insgesamt	5.768	6.978	12.968	21.192

Kursart	2015	2016	2017	2018
Allgemeiner Integrationskurs	4.286	5.190	10.124	15.325
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	503	532	474	527
Förderkurs	22	7	5	6
Integrationskurs mit Alphabetisierung	675	906	1.746	3.270
Intensivkurs	5	2	2	3
Jugendintegrationskurs	138	204	398	749
Zweitschriftlernerkurs			3	786
Sonstiger spezieller Integrationskurs	139	137	216	526
Insgesamt	5.768	6.978	12.968	21.192

- c) Wie viele Personen schließen den Integrationskurs mit dem Bestehen der Sprachprüfung auf der Stufe A2 ab (bitte nach Jahren, Geschlecht, Statusgruppe und Kurstypen aufschlüsseln)?

Das im DTZ erreichte Sprachniveau für die Jahre 2015 bis 2018 (Abfragestand: 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik, ohne Kurswiederholende) ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Jahr 2015								
<i>erstmalige Kursteilnehmende</i>	73.686	69,9%	24.133	22,9%	7.655	7,3%	105.474	100,0%
Jahr 2016								
<i>erstmalige Kursteilnehmende</i>	95.385	66,9%	36.366	25,5%	10.721	7,5%	142.472	100,0%
Jahr 2017								
<i>erstmalige Kursteilnehmende</i>	137.094	58,6%	74.439	31,8%	22.452	9,6%	233.985	100,0%
Jahr 2018								
<i>erstmalige Kursteilnehmende</i>	115.793	52,0%	73.146	32,9%	33.550	15,1%	222.489	100,0%

Anzahl der DTZ Testteilnehmenden A2	2015	2016	2017	2018
Männlich	10.631	20.005	51.394	45.706
Weiblich	13.502	16.361	23.045	27.440
Insgesamt	24.133	36.366	74.439	73.146

Anzahl der DTZ Testteilnehmenden A2	2015	2016	2017	2018
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	3.368	4.654	13.271	18.244
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	480	500	563	654
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	10.201	13.383	22.529	16.712
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	1.230	1.940	3.228	2.561
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	8.360	15.258	33.690	32.028
Spätaussiedler	494	631	662	768
Verpflichtung durch TLA			496	2.179
Insgesamt	24.133	36.366	74.439	73.146

Anzahl der DTZ Testteilnehmenden A2	2015	2016	2017	2018
Allgemeiner Integrationskurs	19.106	29.522	59.603	46.820
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	1.901	2.018	2.264	2.266
Förderkurs	62	51	42	36
Integrationskurs mit Alphabetisierung	2.387	3.623	9.546	18.953
Intensivkurs	77	94	80	75
Jugendintegrationskurs	536	992	2.808	2.431
Zweitschriftlerkurs			3	2.382
Sonstiger spezieller Integrationskurs	64	66	93	183
Insgesamt	24.133	36.366	74.439	73.146

27. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Abschneiden der Teilnehmenden von Jugend-, Eltern- bzw. Frauenkursen sowie von Alphabetisierungskursen bei der Abschlussprüfung ihres Kurses (bitte für die Jahre 2011 bis 2014 aufschlüsseln, vgl. Bundestagsdrucksache 18/5606, S. 9 f.)?

Das im DTZ erreichte Sprachniveau in den Jahren 2012 bis 2014 für Teilnehmende von Jugend-, Eltern- bzw. Frauenkursen sowie von Alphabetisierungskursen (Abfragestand: 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik, ohne Kurswiederholende) ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Die DTZ-Ergebnisse können systemseitig erst seit 2012 ausgewertet werden.

	B1		A2		unter A2		2012
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	Insgesamt
Jugendintegrationskurs	1.197	83,9%	206	14,4%	23	1,6%	1.426
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	6.302	66,4%	2.590	27,3%	603	6,4%	9.495
Integrationskurs mit Alphabetisierung	1.656	26,8%	2.368	38,4%	2.150	34,8%	6.174

	B1		A2		unter A2		2013
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	Insgesamt
Jugendintegrationskurs	1.522	84,5%	238	13,2%	41	2,3%	1.801
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	5.662	66,2%	2.282	26,7%	611	7,1%	8.555
Integrationskurs mit Alphabetisierung	1.485	25,4%	2.261	38,7%	2.094	35,9%	5.840

	B1		A2		unter A2		2014
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	Insgesamt
Jugendintegrationskurs	2.179	83,4%	361	13,8%	72	2,8%	2.612
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	5.413	66,3%	2.143	26,2%	609	7,5%	8.165
Integrationskurs mit Alphabetisierung	1.408	24,0%	2.321	39,5%	2.149	36,6%	5.878

28. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Abschneiden von Asylsuchenden; Geduldeten, Alteinwanderinnen und Alteinwanderern, EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern bzw. von Deutschen bei der Abschlussprüfung ihres Integrationskurses in den Jahren von 2015 bis 2018 und den Gründen, die zu diesem Abschneiden führen (bitte nach Jahren und Statusgruppen aufschlüsseln)?

Das im DTZ erreichte Sprachniveau von Asylsuchenden, Geduldeten, Alteinwanderinnen und -einwanderern, Unionsbürgerinnen und -bürgern bzw. von Deutschen (Abfragestand: 31. März 2019, konsolidierte Geschäftsstatistik, ohne Kurswiederholende). Die Erfassung der Aufenthaltstitel bei Berechtigung/Verpflichtung erfolgt erst seit 2017.

	B1		A2		unter A2		2017
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	Insgesamt
Aufenthaltsgestattung	2.337	51,5%	1.792	39,5%	410	9,0%	4.539
Duldung	21	53,8%	16	41,0%	2	5,1%	39

	B1		A2		unter A2		2018
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	Insgesamt
Aufenthaltsgestattung	5.083	46,0%	4.379	39,6%	1.600	14,5%	11.062
Duldung	127	43,9%	127	43,9%	35	12,1%	289

	B1		A2		unter A2		2015
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	Insgesamt
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	37.527	73,8%	10.201	20,1%	3.129	6,2%	50.857
davon Altzuwanderer	7.751	64,1%	3.150	26,1%	1.187	9,8%	12.088
davon EU-Bürger	27.821	77,4%	6.459	18,0%	1.684	4,7%	35.964
davon Deutsche	1.955	69,7%	592	21,1%	258	9,2%	2.805

	B1		A2		unter A2		2016
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	Insgesamt
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	42.490	70,9%	13.383	22,3%	4.038	6,7%	59.911
davon Altzuwanderer	11.768	64,2%	4.935	26,9%	1.615	8,8%	18.318
davon EU-Bürger	29.110	74,1%	7.922	20,2%	2.232	5,7%	39.264
davon Deutsche	1.612	69,2%	526	22,6%	191	8,2%	2.329

	B1		A2		unter A2		2017
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	Insgesamt
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	50.051	63,2%	22.529	28,4%	6.656	8,4%	79.236
davon Altzuwanderer	26.043	57,4%	15.114	33,3%	4.211	9,3%	45.368
davon EU-Bürger	22.912	71,1%	7.000	21,7%	2.314	7,2%	32.226
davon Deutsche	1.096	66,7%	415	25,3%	131	8,0%	1.642

	B1		A2		unter A2		2018
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	Insgesamt
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	37.959	61,5%	16.712	27,1%	7.044	11,4%	61.715
davon Altzuwanderer	15.537	52,4%	9.808	33,1%	4.326	14,6%	29.671
davon EU-Bürger	21.253	69,8%	6.563	21,6%	2.618	8,6%	30.434
davon Deutsche	1.169	72,6%	341	21,2%	100	6,2%	1.610

Erste Erkenntnisse aus der EvIk-Studie zeigen, dass die in der Sprachforschung geläufigen Einflussfaktoren, Motivation, Gelegenheit und Effizienz, auch bei den vom Bundesamt zugelassenen Teilnehmenden wirken.

Sanktionierung der Teilnahmepflicht

29. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber,
- wie viele Personen zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet worden sind (§ 44a Absatz 1 Nummer 1 und 3 AufenthG),

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

- in wie vielen Fällen Personen ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44a Absatz 1 AufenthG) aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht nachgekommen sind (bitte jeweils – entsprechend der Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/11661, S. 16 – für die Jahre von 2012 bis 2018 aufschlüsseln), und
- welche Gründe für die Nichtteilnahme trotz Verpflichtung vorliegen?

Die Fragen 29b und 29c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine validen Kenntnisse darüber, aus welchen Gründen die Betroffenen entgegen ihrer Verpflichtung nicht am Integrationskurs teilnehmen. Für das Nachhalten von Verpflichtungen sind die verpflichtenden Behörden, also Ausländerbehörden, Träger der Grundsicherung und Träger der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Nur diesen Behörden gegenüber sind die verpflichteten Teilnehmenden auch rechenschaftspflichtig.

30. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen
- ein Bußgeld angedroht bzw. verhängt wurde (§ 98 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG),
 - die Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 8 Absatz 3 AufenthG angedroht bzw. vollzogen wurde und
 - eine Ausweisung gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG verfügt bzw. Verwaltungszwang angeordnet wurde
- (bitte jeweils – entsprechend der Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/11661, S. 16 – für die Jahre von 2012 bis 2018 aufschlüsseln)?
31. Welche Kosten fallen nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Höhe für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den o. g. Sanktionsmitteln an (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?
32. In wie vielen Fällen wurde – nach Kenntnis der Bundesregierung – von der im Jahr 2011 eingeführten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufenthaltserlaubnis von Personen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet worden sind, jeweils nur um „höchstens ein Jahr“ zu verlängern, solange die Betroffenen den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder nicht den Nachweis erbracht haben, dass ihre Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist (§ 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG)?
- Sind der Bundesregierung hierbei rechtliche Anwendungsprobleme bekannt geworden (z. B. bei der Beurteilung, ob die Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist), und wenn ja, welche?

Die Fragen 30 bis 32 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Teilnahme an einem Integrationskurs können nur die Ausländerbehörden, die Träger der Grundsicherung und die Träger der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet, nicht aber Bundesbehörden. Nur die verpflichtenden

Behörden sprechen die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen gegen die Teilnahmepflicht aus. Aus diesem Grund liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

33. Plant die Bundesregierung, die Ankündigungen aus dem aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, also die Mitwirkung beim Spracherwerb, stärker durch Sanktionen einzufordern bzw. vorhandene Sanktionsmöglichkeiten konsequenter zu nutzen, trotz der laufenden Evaluation noch in der laufenden Wahlperiode umzusetzen?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die (Aus-)Wirkungen von Sanktionen auf die Lernmotivation, den Lernerfolg und die insgesamt wirtschaftliche und soziale Situation der Teilnehmenden?

Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Verpflichtung von Personen zur Teilnahme am Integrationskurs ist ein wesentliches Anliegen des BMI. Das Nachhalten ausgesprochener Verpflichtungen und das Sanktionsregime sind unabhängig von den Ergebnissen der Evaluierung effektiv zu gestalten. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die (Aus-)Wirkungen von Sanktionen auf die Lernmotivation, den Lernerfolg und die insgesamt wirtschaftliche und soziale Situation der Teilnehmenden vor.

Situation der Lehrkräfte der Integrationskurse

34. Wie viele Personen waren in den Jahren von 2015 bis 2018 als Integrationskurslehrkraft zugelassen (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Anzahl der zugelassenen Lehrkräfte zum jeweiligen Stichtag (Abfragestand: 6. Mai 2019) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Weiblich	23.846	31.599	37.898	41.120
Männlich	4.522	6.772	8.796	9.929
Insgesamt	28.368	38.371	46.694	51.049

35. Wie viele Lehrkräfte haben in den Jahren von 2015 bis 2018 bei den zugelassenen Integrationskursträgern gearbeitet (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?
- Wie viele von ihnen waren mit welchem Stundenumfang fest angestellt (bitte nach Geschlecht und Bundesland aufschlüsseln)?
 - Wie viele von ihnen haben in welchem Stundenumfang als Honorarkräfte gearbeitet (bitte nach Geschlecht und Bundesland aufschlüsseln)?

Die Fragen 35 bis 35b werden gemeinsam beantwortet.

Die in Integrationskursen tätigen Lehrkräfte sind entweder freiberuflich auf Honorarbasis oder als Angestellte für die Integrationskursträger tätig. Das BAMF lässt die Lehrkräfte lediglich zu, steht darüber hinaus aber in keinem Rechtsverhältnis zu ihnen. Zum Inhalt der ausschließlich zwischen Lehrkraft und Träger geschlossenen Arbeitsverträge liegen der Bundesregierung daher keine Erkenntnisse vor.

36. Welche Honorare erhielten Integrationskurslehrkräfte – nach Kenntnis der Bundesregierung – im Jahr 2018 pro Unterrichtseinheit (bitte nach Bundesland und nach den Schritten 20-25 Euro, 26-30 Euro, 31-35 Euro, 36-38 Euro und über 38 Euro aufschlüsseln)?

Integrationskurssträger sind verpflichtet, im Rahmen des Trägerzulassungsverfahrens Angaben zur Höhe der Vergütung ihrer Honorarlehrkräfte zu machen. Es handelt sich dabei um die Angabe einer Vergütungsuntergrenze, das heißt die Träger verpflichten sich, mindestens das von ihnen genannte Lehrkräftehonorar im Zulassungszeitraum zu bezahlen. Die tatsächlich gezahlten Honorare können abweichend davon auch über dem im Zulassungsverfahren genannten Honorar liegen. Die Angabe eines Lehrkräftehonorars im Trägerzulassungsverfahren entfällt außerdem für Träger, die ausschließlich festangestellte Lehrkräfte beschäftigen.

Bundesweit zahlen von 1 677 derzeit zugelassenen Integrationskursträgern (Stand: 8. Mai 2019) 1 639 Träger 35 Euro, 24 unter 35 Euro und 10 über 35 Euro.

37. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass – bezogen auf das derzeitige Mindesthonorar von 35 Euro pro Unterrichtseinheit (UE) – eine Honorarkraft selbst bei einer Vollzeitarbeitsleistung von 25 UEs letztlich nur auf ein Nettomonatseinkommen von rund 1 500 Euro kommen kann (aus einem Gespräch mit dem Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte in Hannover am 16. November 2018)?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, hält sie das für eine angemessene Vergütung?

Bei einem Mindesthonorar von 35 Euro pro Unterrichtseinheit (UE) und 25 UE pro Woche ergeben sich monatliche Brutto-Einnahmen von rund 3 790 Euro (35 Euro x 25 UE x 13 Wochen pro Quartal/drei Monate im Quartal).

Da der Rechenweg einer Nettovergütung von 1 500 Euro nicht dargelegt ist, kann das Ergebnis nicht nachvollzogen werden.

38. Müsste nach Ansicht der Bundesregierung das derzeitige Mindesthonorar von 35 Euro nicht allein schon deswegen zumindest auf 38 Euro erhöht werden, weil der ihm zugrundeliegende Mindestlohn in der Weiterbildung bereits zum 1. Januar 2018 um 0,66 Euro auf 15,26 Euro angehoben worden ist, und wenn nein, warum nicht?
- a) Warum wird kein dynamisiertes Mindesthonorar eingeführt, um ein Zurückfallen hinter die der Berechnung zugrundeliegenden Honorare zu gewährleisten?

Die Fragen 38 und 38a werden gemeinsam beantwortet.

Der Mindestlohn für die Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB III) liegt der für den Bereich der Integrationskurse festgelegten Vergütungsuntergrenze für selbständig tätige Integrationskurslehrkräfte nicht zugrunde. Entwicklungen dieses Mindestlohns betreffen die für den Bereich der Integrationskurse festgelegte Vergütungsuntergrenze für selbständig tätige Integrationskurslehrkräfte daher nicht.

39. Ist die Bundesregierung bzw. das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch das „Bündnis DaF/FaZ-Lehrkräfte“ darüber unterrichtet worden, dass Integrationskursanbieter Lehrkräfte häufig zwar fest anstellen, diese dann aber zu einer Arbeitsleistung von bis zu 40 UEs verpflichten (was aufgrund der notwendigen Vor- und Nachbereitung de facto eine Arbeitsleistung von 50 bis 60 Stunden bedeutet), und dass hierfür regelmäßig dann nur ein Bruttogehalt von 2 500 Euro vorgesehen ist?

Und wenn ja,

Das Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte hat dem BMI im Rahmen eines Gesprächs mitgeteilt, dass es Fälle gäbe, in denen Lehrkräfte mit einem Stundenumfang von 40 UE bei Kursträgern angestellt wurden.

- a) hält die Bundesregierung eine vertraglich vorgesehene Arbeitsleistung von 40 UEs für zulässig bzw. für sachgerecht,
- b) sieht die Bundesregierung bei solchen Arbeitsverträgen eine Gefahr des Unterlaufens des Mindestlohns, und wenn nein, warum nicht,
- c) inwiefern prüft das BAMF im Zuge seiner Vor-Ort-Kontrollen auch die Inhalte der jeweiligen Arbeitsverträge (mit Blick auf die Einhaltung des Mindestlohns), und
- d) wie bewertet die Bundesregierung eine einheitliche Faktorisierung bei Festanstellung als Instrument zur Verhinderung der Umgehung des Mindesthonorars?

Die Fragen 39a bis 39d werden gemeinsam beantwortet.

Die Antworten beziehen sich auf Arbeitsverhältnisse, für die das Mindestlohngesetz (MiLoG) gilt. Ob eine vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung sachgerecht und zulässig ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Soweit Lehrkräfte im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden, gelten für sie die Vorgaben des MiLoG. Sie haben dann Anspruch darauf, dass jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde zum Mindestlohn vergütet wird. Abweichende arbeitsvertragliche Vereinbarungen sind nach § 3 Satz 1 MiLoG unwirksam. Für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers zur Zahlung des Mindestlohns sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig, § 14 MiLoG.

40. Wie viele Lehrkräfte bezogen in den Jahren von 2015 bis 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung ergänzende Sozialleistungen, und welche Gesamtkosten sind dadurch nach Kenntnis bzw. Einschätzung der Bundesregierung für die öffentliche Hand entstanden (bitte nach Geschlecht und nach Angestelltenverhältnis oder Honorarkraft, Jahr und Bundesland unterscheiden)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Integrationskurslehrkräfte in den Jahren 2015 bis 2018 ergänzende Sozialleistungen bezogen.

41. Sind der Bundesregierung aus den Jahren von 2015 bis 2018 Statusfeststellungsverfahren der Rentenversicherung oder arbeitsgerichtliche Verfahren bekannt, in denen die Frage einer möglichen Scheinselbstständigkeit von freiberuflichen Integrationskurslehrkräften verhandelt worden ist?

Wenn ja, welche, und wie wurden sie abgeschlossen?

In wie vielen Fällen ist beim Goethe-Institut in den Jahren von 2017 bis 2018 seitens der Rentenversicherungsträger der Verdacht einer möglichen Scheinselbstständigkeit von freiberuflichen Integrationskurslehrkräften erhoben bzw. belegt worden, und mithilfe welcher Maßnahmen hat das Goethe-Institut auf das Problem einer möglichen Scheinselbstständigkeit von freiberuflichen Integrationskurslehrkräften reagiert?

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken oder Auswertungen zu Statusfeststellungsverfahren, die sich spezifisch auf Integrationskurslehrkräfte beziehen, vor. Im Übrigen wird dazu auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/8476 verwiesen.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Deutsche Rentenversicherung seit 2015 die Arbeitsverhältnisse sämtlicher freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überprüft, die im Zeitraum 1. Oktober 2011 bis Januar 2017 als Honorarlehrkräfte des Goethe-Instituts im Inland tätig waren. Das Verfahren wurde noch nicht abgeschlossen. Eine besondere Prüfung für die Gruppe der Integrationskurslehrkräfte erfolgte nicht. Nähere Angaben liegen deshalb nicht vor. Im Januar 2017 entschied das Goethe-Institut, zunächst keine Aufträge an Honorarlehrkräfte mehr zu erteilen, also auch nicht an Lehrkräfte in Integrationskursen. Sodann wurden die Auftragsformulare mit der Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung abgestimmt und ab Juni 2017 wieder eingesetzt. Die bestehenden Verfahrensregelungen im Umgang mit Honorarlehrkräften wurden überarbeitet, es wurde ein Compliance-Handbuch aufgesetzt, Schulungen durchgeführt und weitere Maßnahmen eingeleitet.

42. Was hält die Bundesregierung von einer Umstellung der Finanzierung von der Individualförderung auf eine Gruppenförderung und der Möglichkeit, damit die wirtschaftlichen Interessen der Kursträger und Lehrkräfte zu unterstützen?

Das BAMF ist für die Gewährleistung eines flächendeckenden und am Bedarf orientierten Angebotes an Integrationskursen zuständig. Das Integrationskursystem ist nachfrageorientiert ausgestaltet. In der Abrechnungsrichtlinie sind Vergütungsinstrumente definiert, die eine wirtschaftliche Kursdurchführung für die Träger zur Sicherstellung eines bedarfsorientierten Angebotes ermöglichen. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit einer Umstellung der Finanzierung. Die Umstellung der Finanzierung auf eine Gruppenförderung wäre zudem mit ganz erheblichen Mehrkosten verbunden.

43. Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Individualförderung im Gegensatz zu der Gruppenförderung auf die Zulassung von kleineren Kursträgern?

Die Zulassung von Integrationskursträgern erfolgt unabhängig von ihrer Größe. Das Finanzierungssystem hat darauf keine Auswirkungen.

Fahrtkostenerstattung

44. Wie haben sich die Ausgaben für die Fahrtkosten (u. a. mit Blick auf die seit dem 1. Januar 2018 neu geregelte Fahrtkostenvergütungsverfahren) in den Jahren von 2017 bis 2018 entwickelt (bitte nach Fahrtkosten – gesamt –, reine Fahrtkosten, Fahrtkosten nach dem Kooperationsmodell, Verwaltungsausgaben aufschlüsseln)?

Die Entwicklung der Ausgaben für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses nach § 4a Absatz 1 der Integrationskursverordnung (IntV) in den Jahren 2017 bis 2018 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

		Ist 2017	Ist 2018
a	Fahrtkosten gesamt, davon:	61.148.109,71 Euro	60.522.005,88 Euro
b	reine Fahrtkosten	52.667.709,02 Euro	56.302.270,72 Euro
c	Fahrtkosten-Kooperationsmodell	4.201.504,45 Euro	575.736,71 Euro
d	Verwaltungskosten für Fahrtkosten	4.278.896,24 Euro	3.643.998,45 Euro

Hinweis: Die Zahlen sind dem Haushaltssystem MACH entnommen

45. In wie vielen Fällen hat sich die Fahrtkostenpauschale im Jahr 2018 als zu niedrig erwiesen, so dass das BAMF mithilfe eines Trägerrundschreibens vom 29. Januar 2019 das Fahrtkostenvergütungsverfahren Anfang 2019 ändern musste?

Die Anpassungen bei Gewährung des Fahrtkostenzuschusses waren eine Reaktion auf Hinweise von Integrationskursteilnehmenden, Integrationskursträgern sowie aus dem parlamentarischen Raum. Der Bundesregierung liegen aber keine Erkenntnisse dazu vor, in wie vielen Fällen sich die Fahrtkostenpauschale im Jahr 2018 als zu niedrig erwiesen hat. Da der Fahrtkostenzuschuss seit dem 1. Januar 2018 in Form einer Pauschale gewährt wird, wird bei der Berechnung die Höhe der tatsächlichen Kosten nicht mehr erfasst. Vor diesem Hintergrund ist eine Quantifizierung der Fälle, in welchen die Pauschale unter den tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten lag, nicht möglich.

- a) Ist es zutreffend, dass nunmehr Teilnehmende, die außerhalb von Großstädten leben, regelmäßig „bereits mit dem Fahrtkostenantrag einen Härtefallantrag einreichen“ sollen (aus einem Gespräch mit Integrationskursträgern in Krefeld am 6. Dezember 2018)?

Teilnehmende, die außerhalb von Großstädten leben, können einen Härtefallantrag nur ausnahmsweise bereits mit dem Antrag auf Gewährung des Fahrtkostenzuschusses gemeinsam stellen, wenn bereits von vornherein absehbar ist, dass ein Härtefall eintreten wird.

- b) Ist es zutreffen, dass für Teilnehmende, die in Großstädten leben, die Tagespauschale von 2,50 Euro (einem Betrag mit dem man z. B. in Berlin gerade mal einen Einzelfahrschein lösen kann) künftig regelmäßig die Kosten für ein Sozial- bzw. Monatsticket übernommen werden sollen (aus einem Gespräch mit Integrationskursträgern in Krefeld am 6. Dezember 2018)?

Die in Großstädten gewährte Pauschale orientiert sich am jeweils kostengünstigsten verfügbaren Ticket. Seit der Anpassung der Pauschale für Teilnehmende in Großstädten mit Sozialticketangebot zum 1. Februar 2019 werden bei Vorliegen

der Voraussetzungen die Kosten eines monatlichen Sozialtickets durch den Fahrtkostenzuschuss gedeckt. In Berlin bemisst sich die Pauschale entsprechend am „Berlin-Ticket S“, das derzeit 27,50 Euro pro Monat kostet.

Projekt des BAMF „Soziale Begleitung im Integrationskurs“

46. Wie viele Kursträger bzw. wie viele Teilnehmende haben an diesem Begleitprojekt im Jahr 2018 partizipiert?

Zwischen November 2017 und November 2018 haben ca. 550 Integrationskurs-träger am Modellprojekt „Soziale Begleitung im Integrationskurs“ teilgenommen. Die soziale Begleitung wurde für 1 649 Kurse bewilligt. Durchschnittlich nahmen an den Integrationskursen mit sozialer Begleitung zwischen 15 und 16 Personen teil. Eine Auswertung danach, wie viele Teilnehmende in den einzelnen Integrationskursen die soziale Begleitung in Anspruch genommen haben, ist nicht möglich.

- a) Wurde dieses Projekt – wie angekündigt – evaluiert, und wenn ja, welche Erfahrungen wurden mit diesem Projekt gemacht?

Das Projekt wurde evaluiert. Die Evaluation enthielt folgende Bestandteile:

- Auswertung der Anträge und teilweise der Kursabschnitte,
- Online-Befragung von teilnehmenden Integrationskursträgern, Lehrkräften und sozialen Begleitenden,
- Telefonische Befragung von teilnehmenden Integrationskursträgern, Lehrkräften und sozialen Begleitenden,
- Workshop mit Teilnehmenden aus den Bereichen Integrationskursträger, Lehrkräfte, soziale Begleitenden und Mitarbeiter des BAMF.

Die Evaluation ist zum folgenden Ergebnis gekommen:

Die soziale Begleitung wurde am intensivsten in Alphabetisierungskursen und in allgemeinen Integrationskursen angeboten. Sie hatte einen positiven Effekt auf die Teilnehmenden (Lernbereitschaft, Motivation, reduzierte Fehlzeiten), aber auch einen Entlastungseffekt für die Lehrkräfte (stärkere Fokussierung auf die Unterrichtsinhalte). Eine Fortführung der sozialen Begleitung wurde von allen Seiten erwünscht. Das Projekt wird auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen weiterentwickelt.

- b) Wurde dieses Projekt für das Jahr 2019 verlängert, und wenn ja, wie viele Mittel hat das BMI aus seinem Einzelplan hierfür für 2018 bzw. 2019 zur Verfügung gestellt?

Das Projekt wird im Jahr 2019 unter dem erweiterten Titel „Lern- und Sozialbegleitung“ fortgeführt. Für das Jahr 2019 wurden für die Fortführung des Projekts 15 Mio. Euro eingeplant.

47. Wie werden die Aufgaben und Ziele von denen der Migrationsberatung für Erwachsene abgegrenzt?

Das Ziel der Lern- und Sozialbegleitung ist es, denjenigen Teilnehmenden, die Schwierigkeiten beim Erlernen der deutschen Sprache oder ihrer Lebensbewältigung haben, ein begleitendes Angebot zur Verfügung zu stellen und damit auch ihren Verbleib im Integrationskurs zu sichern. Schwerpunktmäßig richtet sich das

Projekt an lernungsgewohnte Teilnehmende, die Unterstützung beim „Lernen lernen“ benötigen, um erfolgreich am Integrationskurs teilnehmen zu können. In Form von regelmäßigen Lernbegleitungsgesprächen sollen die Problemlagen der Teilnehmenden individuell und/oder in der Gruppe behandelt und gemeinsam an deren Verbesserungen gearbeitet werden. Diese Fokussierung unterscheidet sich von den Zielen der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD).

Eine klarere Abgrenzung zur MBE bzw. zu den JMD wird in der zweiten Projektphase der „Lern- und Sozialbegleitung“ durch eine aktivere Verweisberatung in komplexeren Fällen mit Fragestellungen wie zum Beispiel zur Wohnungssuche oder Behördengängen sowie mit einem regelmäßigen Austausch mit Vertretern der MBE/JMD sichergestellt.

Pilotprojekt des BAMF „Ganzheitliches Integrationskursmanagement“

48. An welchen 24 Standorten wird dieses Pilotprojekt durchgeführt?

Das Pilotprojekt wird an den Standorten Lebach, Braunschweig, Hamburg, Bamberg, Bielefeld, Chemnitz, Dortmund, Düsseldorf, Gießen, Bonn, Mönchengladbach, Berlin, Bremen, München, Chemnitz, Frankfurt (Oder), Sternbuchholz, Bramsche, Bielefeld, Heidelberg, Münster, Suhl, Leipzig und Neumünster durchgeführt. Das Pilotprojekt wurde Anfang 2019 um die Standorte Lahn-Dill-Kreis, Landkreis Osnabrück, Stuttgart, Mannheim und Nürnberg erweitert. An diesen Standorten wird die Zusteuerung im Rahmen einer stärkeren Zusammenarbeit des BAMF mit bestehenden kommunalen Koordinierungsstrukturen erprobt.

- a) Ist es zutreffend, dass eine Zielvorgabe dieses Pilotprojektes ist, die Wartezeiten (und damit auch die sog. Drop-out-Quote) zu reduzieren, indem die Frist zwischen einer Teilnahmeverpflichtung und dem Kursbeginn halbiert werden soll, bzw. dass Teilnahmeberechtigte sich innerhalb von drei Tagen bei dem Kursträger melden sollen, auf den das BAMF sie bzw. ihn verwiesen hat (Gespräch mit dem Bündnis Freier Dozentinnen und Dozenten Berlin am 14. Februar 2019)?

Ziel des Verfahrens ist es, den Teilnehmenden im Rahmen eines frühzeitigen, zentralisierten Einstufungstests ein passgenaues Kursangebot konkret aufzuzeigen und den tatsächlichen Start des Kurses nachzuhalten. Auf diese Weise sollen mehr Teilnehmende zeitnah mit dem jeweils passenden Kurs beginnen. Eine Zielvorgabe, die Frist zwischen Teilnahmeverpflichtung und Kursbeginn zu halbieren, besteht nicht. Zutreffend ist, dass Personen, die einem Kursträger zugesteuert wurden, sich innerhalb von drei Tagen bei diesem Kursträger melden müssen.

- b) Inwiefern werden bei der Zuweisung auch die Erfahrungen berücksichtigt, die das BAMF insbesondere auch hinsichtlich der Test- und Meldestellen (TuM) mit dem jeweiligen Kursträger gemacht hat (Lernmethoden, Erfolgsquote, Abbrecherquote), und wenn nein, warum nicht?

Die Zu- beziehungsweise Verweisung von Teilnehmenden in Integrationskurse im Rahmen des Pilotprojekts erfolgt ausschließlich zu Trägern, die über eine gültige Zulassung als Träger für Integrationskurse verfügen und die ihre Zuverlässigkeit, Gesetzestreue und Leistungsfähigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen haben. Weitere Faktoren werden aufgrund der komplexen Interpretation und der individuellen Einflussfaktoren bei der Zu- beziehungsweise Verweisung nicht berücksichtigt.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die durch die zentrale Zuweisung möglicherweise entstehende Inflexibilität, wenn ein Wechsel des Kurses nach der Zusteuerung und dem Kursantritt notwendig wird, um einen Lernerfolg zu ermöglichen?

Der Wechsel eines Kursträgers richtet sich im Rahmen des Pilotprojekts nach den allgemeinen Regelungen der Integrationskursverordnung. Auswirkungen auf den Kursträgerwechsel hat das Pilotprojekt daher nicht.

- d) Anhand welcher Parameter wird bei der Zusteuerung die Frage der Erreichbarkeit eines Kursträgers beurteilt?

Zu- beziehungsweise Verweisungen in ein passendes Kursangebot erfolgen unter Beachtung der örtlichen Nähe des Kursortes zu dem Wohnort des Teilnehmenden. Darüber hinaus wird möglichst darauf geachtet, dass der Kursort in einer angemessenen Zeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen ist.

- e) Bis wann soll dieses Pilotprojekt durchgeführt werden?

Ein Termin zur Beendigung des Pilotprojekts steht noch nicht fest.

- f) Wird dieses Pilotprojekt evaluiert?

Wenn ja, bis wann, und durch wen?

Wenn nein, warum nicht?

Das Pilotprojekt wird projektbegleitend durch das BAMF evaluiert.

49. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die „Zentrale Zusteuerung“ bisher

- a) für die in den Kommunen und Ländern gewachsenen Strukturen der Integrationskursangebote und der Verschränkung von Bundes- und Länderangeboten,

Mit der Erweiterung des Pilotprojekts um Standorte mit einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen BAMF und bestehenden kommunalen Koordinierungsstrukturen (siehe hierzu Antwort zu Frage 48) soll erprobt werden, welches Potential in einer solchen Kooperation zwischen Bund und Kommune liegt. Die Verschränkung von Bundes- und Länderangeboten ist durch die Zusteuerung nicht betroffen.

- b) für Träger mit unterschiedlichen Unternehmensgrößen von Integrationskursen,

Die Wirkungsweisen des optimierten Zusteuerungsprozesses in Bezug auf die Trägerlandschaft sind unter anderem Gegenstand der projektbegleitenden Evaluation. Der Bundesregierung liegen bislang jedoch keine Erkenntnisse zu diesem Aspekt vor.

- c) auf die Qualität der Integrationskurse und

Mit dem optimierten Zusteuerungsprozess erprobt das BAMF ein nachfrageorientiertes Steuerungsinstrument (siehe hierzu Antwort zu Frage 48a). Die inhaltliche Ausgestaltung der Integrationskurse ist kein integraler Bestandteil des Pilot-

projektes und wird deswegen nicht evaluiert. Durch die derzeit laufende Einstellung pädagogischer Regional Koordinatorinnen und -koordinatoren wird eine Vereinheitlichung und Verbesserung des Einstufungstests angestrebt. Bislang liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse diesbezüglich vor. Die Evaluation des Einstufungstests ist allerdings Bestandteil der projektbegleitenden Evaluation.

- d) auf die Wartezeiten von Integrationsberechtigten mit und ohne Anspruch (bitte nach Statusgruppe, Kursart und Projektstandorten aufschlüsseln)?

Die Auswirkung des optimierten Zusteuerungsprozesses auf die Wartezeiten von Integrationskursberechtigten ist Gegenstand der projektbegleitenden Evaluation. Der Bundesregierung liegen bislang noch keine statistisch validen Erkenntnisse zu diesem Aspekt vor.

Pilotprojekt des BAMF „Schaffung erweiterter finanzieller Anreize“

50. An welchen Standorten wird dieses Pilotprojekt durchgeführt?

- a) Ist es zutreffend, dass es die Intention dieses Pilotprojektes ist, das bestehende Vergütungssystem der Integrationskurse um zwei finanzielle Anreize zu ergänzen, zum einen durch eine an die Einhaltung des Kursbeginns gekoppelte, kursbezogene Garantievergütung, wie die Einführung eines sog. Flexibilitätsbonus (für die in Absprache mit dem BAMF vorgenommene Anpassung des gemeldeten Kursbeginns angesichts einer veränderten Bedarfssituation) und zum anderen, indem die Durchführung von Alphabetisierungskursen durch qualifizierte Lehrkräfte durch Zahlung eines Bonus an den Kursträger honoriert werden (so sollen Honorarlehrkräfte hier eine Mindestvergütung in Höhe von 40 Euro erhalten, Anlage 3 zum Trägerrundschreiben 09/18 vom BAMF www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/Anlagen/traegerrundschreiben-09_20181112-anlage3.pdf?__blob=publicationFile)?
- b) Bis wann soll dieses Pilotprojekt durchgeführt werden?
- c) Wird dieses Pilotprojekt evaluiert?
Wenn ja, bis wann, und durch wen?
Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 50 bis 50c werden gemeinsam beantwortet.

Das Pilotprojekt zur Schaffung erweiterter finanzieller Anreize im Integrationskursssystem wurde vom BAMF als Ergänzung des Pilotprojekts zur Ausschreibung von Integrationskursen geplant. Mit Hilfe einer kursbezogenen Garantievergütung sowie eines Flexibilitätsbonus sollte überprüft werden, ob die Wartezeiten in einer Region mit zu geringem Angebot an Kursen verkürzt werden können. Als Pilotstandort wurde der Landkreis Trier-Saarburg ausgewählt.

Seit der Konzipierung des Pilotprojekts im Jahr 2017 hat sich die Ausgangslage sowohl im Landkreis Trier-Saarburg als auch an den anderen in Betracht kommenden Standorten jedoch erheblich verändert. Insbesondere der Rückgang der Teilnehmerzahlen und die positive Wirkung der Zusteuerung von Integrationskursteilnehmenden haben dazu beigetragen, dass an den Standorten nunmehr ein ausreichendes Kursangebot besteht. Hinzu kommt, dass inzwischen die Garantievergütung für Regionen mit geringem Teilnehmerpotenzial sowie das Anreizsys-

tem Alphabetisierungskurse, die ähnliche Zielrichtung wie die geplanten erweiterten finanziellen Anreize haben, bundesweit eingeführt wurden. Unter diesen Umständen erscheinen sowohl die kursbezogene Garantievergütung als auch der Flexibilitätsbonus überflüssig.

Vor diesem Hintergrund hat das BAMF in Abstimmung mit dem BMI entschieden, dass die Erprobung von erweiterten finanziellen Anreizen nicht mehr sinnvoll ist und auf die Durchführung des Pilotprojekts daher verzichtet wird.

Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD

51. Gedenkt die Bundesregierung, die Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – trotz der laufenden Evaluation – noch in der Wahlperiode umzusetzen, nämlich

a) die Verbesserung der Effizienz der Integrationskurse,

Das BMI und das BAMF arbeiten fortwährend an der Verbesserung der Effizienz der Integrationskurse.

b) die Ermöglichung einer besseren Zielgruppenorientierung,

Das Integrationskurssystem ist mit dem allgemeinen Integrationskurs und den speziellen Integrationskursen bereits sehr ausdifferenziert. Eine weitere Ausdifferenzierung für bestimmte Zielgruppen prüft die Bundesregierung zurzeit. Die Praktikabilität ist allerdings fraglich. Auch die Bewertungskommission, die u. a. die Fortentwicklung des Integrationskurskonzepts begleitet, hat teilweise Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer weiteren Ausdifferenzierung geäußert. Das BMI hält die stärkere Nutzung der schon bestehenden Ausdifferenzierung des Integrationskurssystems für sinnvoll.

c) eine stärkere Kursdifferenzierung nach Vorkenntnissen sowie

In Abhängigkeit von den im Rahmen des Einstufungstests erzielten Ergebnissen werden die Teilnehmenden in einen ihren Vorkenntnissen entsprechenden Integrationskurs und in einen ihren Vorkenntnissen entsprechenden Kursabschnitt dieses Integrationskurses eingestuft. Die Vorkenntnisse der Teilnehmenden werden so mithilfe des Einstufungstests berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 51b verwiesen.

d) den besseren Einsatz digitaler Angebote innerhalb der Integrationskurse?

Wenn ja, wann, und durch welche Maßnahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Der Einsatz digitaler Angebote im Integrationskurs wird durch die Bundesregierung unterstützt. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, digitale Angebote zu nutzen und im Unterricht einzusetzen. Auch die durch das BAMF zugelassenen kurstragenden Lehrwerke beinhalten digitale Angebote (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Lehrkraefte/liste-zugelassener-lehrwerke.html).

Der weitere Ausbau des Einsatzes digitaler Angebote im Integrationskurs ist vom BAMF unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten bei Kursteilnehmenden und Kursträgern vor Ort vorgesehen.

Umgang mit den Beschlüssen der 13. Integrationsministerkonferenz 2018

52. Teilt die Bundesregierung die Feststellung der 13. Integrationsministerkonferenz (Ergebnisprotokoll der Integrationsministerkonferenz am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg, S. 18)
- a) dass sowohl die Differenzierung, als auch die Erfolgsquote der Integrationskurse „zu gering“ sei

Auf die Antwort zu Frage 51b wird verwiesen. Ob Teilnehmende den Integrationskurs mit dem Sprachniveau B1 abschließen, hängt von vielen Faktoren ab. Die im Vergleich zu früheren Jahren gesunkenen Quote von Teilnehmenden, die den Integrationskurs mit dem Sprachniveau B1 abschließen, als „zu gering“ zu bezeichnen, greift deutlich zu kurz. Das Integrationskurssystem hat in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Flüchtlingslage eine substantielle Veränderung der Teilnehmerstruktur erlebt. Das BAMF-FZ hat festgestellt, dass sich die Ergebnisse beim Abschlusstest DTZ zu einem beträchtlichen Teil durch die veränderte Teilnehmerstruktur im Integrationskurs erklären lassen. Die zum Teil multiplen Problemlagen der neuen Teilnehmergruppe beeinträchtigen den erfolgreichen und schnellen Spracherwerb. Es macht einen Unterschied, ob die Integrationskurse mehrheitlich von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern besucht werden oder von Menschen, die wenig bis gar nicht mit dem lateinischen Schriftsystem vertraut und teils nicht alphabetisiert sind. Nichtsdestotrotz ist die Bundesregierung selbstverständlich bestrebt, die Quote der Teilnehmenden, die den Integrationskurs mit dem Sprachniveau B1 abschließen, weiter zu verbessern. Erreichen Teilnehmende das Sprachniveau B1 im Integrationskurs nicht, ist dies zudem nicht das Ende der bundesgeförderten Sprachförderung. Das BMI hat gemeinsam mit dem BMAS das sog. Gesamtprogramm Sprache entwickelt, bei dem die beiden bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen Integrationskurs und berufsbezogene Deutschsprachförderung modular miteinander verbunden sind. Kurse der berufsbezogenen Deutschsprachförderung werden auch für Personen angeboten, die den Integrationskurs nicht mit dem Sprachniveau B1 absolviert haben. Dies ist Teil einer Förderkette, die sich an dem individuellen Bedarf der Teilnehmenden orientiert.

- b) und dass mit Blick auf die Durchführung der Integrationskurse valide Daten häufig „fehlen“ würden, und wenn ja, welche Daten stehen hierfür regelmäßig nicht zur Verfügung?

Auf die Antwort zu Frage 53 wird verwiesen.

53. Gedenkt die Bundesregierung, der Aufforderung der 13. Integrationsministerkonferenz noch in der Wahlperiode nachzukommen, nämlich „eine grundlegende Überprüfung der Qualität und Effizienz der Integrationskurse vorzunehmen und notwendige Reformen einzuleiten“ sowie „fortan entsprechende Daten zu Abbruchgründen zu erheben und den Ländern für eine gemeinsame Bewertung zur Verfügung zu stellen“?

Wenn ja, wann, und durch welche Maßnahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Das BMI und das BAMF überprüfen laufend die Qualität und Effizienz der Integrationskurse. Durch das Projekt „Evaluation der Integrationskurse“ wird das Integrationskurssystem darüber hinaus wissenschaftlich fundiert überprüft. Die daraus folgenden Erkenntnisse werden im Rahmen der weiteren Fortentwicklung des Integrationskurssystems berücksichtigt. Das BAMF kann zur Teilnahme am

Integrationskurs nicht verpflichten. Dies können nur Ausländerbehörden, die Träger der Grundsicherung und die Träger der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Behörden sind auch für das Nachhalten der von ihnen ausgesprochenen Verpflichtungen zuständig. Die zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichteten Kursteilnehmer sind auch nur diesen Behörden – nicht aber dem BAMF – gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Bundesregierung liegen die entsprechenden Informationen daher nicht vor. Auf Landes- bzw. Kommunalebene müssten die entsprechenden Informationen über Kursabbrüche den jeweils verpflichtenden Behörden bereits vorliegen.

54. Gedenkt die Bundesregierung, dem Appell der 13. Integrationsministerkonferenz noch in der Wahlperiode nachzukommen, nämlich
- a) die im Gesamtprogramm Sprache zusammengefassten Integrationskurse und Kurse der berufsbezogenen Sprachförderung bereits vor Ablauf der Wartezeit auch für solche Asylsuchenden sowie Geduldeten zu öffnen, die nicht aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Eritrea und Somalia stammen, die jedoch über einen Arbeitsmarktzugang verfügen, und hierfür die notwendigen Kapazitäten zu schaffen, sowie
 - b) Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern einen Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrationskurs einzuräumen?
Wenn ja, wann, und durch welche Maßnahmen?
Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 54a und 54b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

55. Inwiefern ist mit Blick auf den Entwurf der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz insofern (mit Blick auf die Integrationskurse) ein Paradigmenwechsel verbunden, als künftig bereits für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden, die bislang doch eigentlich erst nach einem Zuzug in einem Integrationskurs erworben werden sollten?

Der Regierungsentwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes enthält keinen Paradigmenwechsel mit Blick auf die Integrationskurse oder die erforderlichen Sprachkenntnisse. Sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Fachkräfte auch weiterhin nicht an ein Spracherfordernis gebunden. Sprachkenntnisse werden demgegenüber insbesondere bei den neu eingeführten Titeln zur Suche eines Ausbildungsplatzes, zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung sowie für den Aufenthalt zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zum Zweck der Ankerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen verlangt. Ohne deutsche Sprachkenntnisse sind allerdings weder die Suche eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes noch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen zielführend. Bei der Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht an Spracherfordernisse gebunden ist. Auch ist das Spracherfordernis vor Einreise im Aufenthaltsrecht bereits jetzt verankert. So sind für den Ehegattennachzug und den Kindernachzug in bestimmten Konstellationen Sprachkenntnisse nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG erforderlich.

